

Landesverband Hessen



AUS DEM INHALT

Mangelhafte Ausstattung in jeder Hinsicht – Die Justiz dient seit Jahrzehnten als rechtsstaatlicher Steinbruch für Finanzen anderswo

von Ingolf Tiefmann

Seite 4

Die Zeiten ändern sich, doch die Vernetzung schreitet unabirrt voran

von Werner Schwamb

Seite 11

6 Thesen und Forderungen zur Einführung einer elektronischen Akte

von Karl-Heinz Held

Seite 14

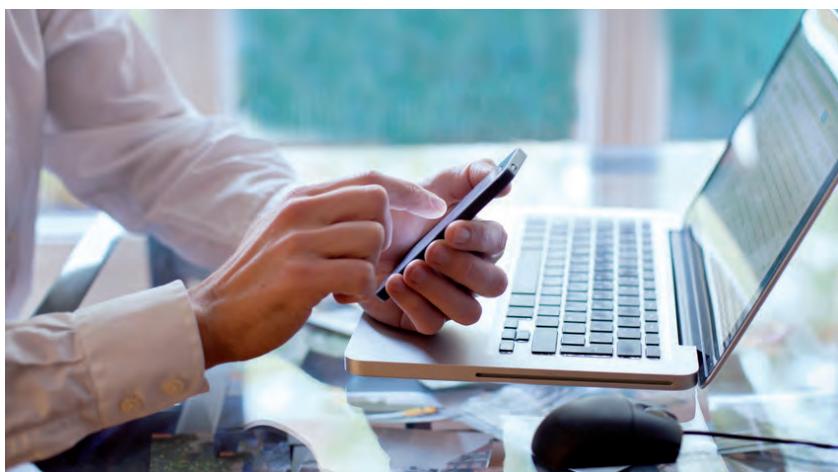
Sie haben uns fest im Griff ...

von Rolf Hartmann

Seite 20

Inhalt

Mangelhafte Ausstattung in jeder Hinsicht – Die Justiz dient seit Jahrzehnten als rechts- staatlicher Steinbruch für Finanzen anderswo		
von Ingolf Tiefmann	4	
Die Zeiten ändern sich, doch die Vernetzung schreitet unabirrt voran		
von Werner Schwamb	11	
Offener Brief zu Konsequenzen aus dem Scheitern des beA		
	12	
6 Thesen und Forderungen zur Einführung einer elektronischen Akte		
von Karl-Heinz Held	14	
Schöne neue E-Welt am LG Mannheim		
von Doris Walter	18	
Sie haben uns fest im Griff ...		
von Rolf Hartmann	20	
Freispruch für Christoph Reinhardt in Sicht?		
von Guido Kirchhoff	23	
Weitere Anklage gegen Murat Arslan		
von Ingrid Heinlein	24	
Nachruf auf Sieglinde Michalik		
von Werner Schwamb	25	
Entnazifizierung und Kontinuität. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main – Buchrezension von Ulf Frenkler		
	26	
Bericht über die Bundesmitgliederversammlung vom 01. bis 03. März 2018 in Ratzeburg		
	28	
Lesung aus dem Buch JUSTIZPALAST von Petra Morsbach im Amtsgericht Frankfurt am Main am 19. September 2018		
	28	
Ansichten und Einsichten		
ausgewählt von Horst Häuser	29	
Anmeldung Richterratschlag 2019		
	30	
Mitgliedsantrag NRV		
	31	



Besuchen Sie uns im Internet!

www.neuerichter.de

V.i.S.d.P.:
Guido Kirchhoff,
Alte Darmstädter Str. 45
64367 Mühlthal

Layout und Gesamtherstellung:
WK Mediendesign
Wasiliki Waso Koulis

Oberer Steinberg 67
63225 Langen (Hessen)
Telefon 06103-7337810

mail@wk-mediendesign.de
www.wk-mediendesign.de

Zeichnung auf der Umschlagseite:
Philipp Heinisch
www.kunstundjustiz.de

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

frisch aus der Erinnerung der jüngsten Lesung von Petra Morsbachs JUSTIZPALAST am Amtsgericht Frankfurt am Main erscheint dieses NRV-Hesseninfo. Wenn die Autorin meinte, unter ihren zahlreichen Interviewpartnern durchgängig Richter*innen begegnet zu sein, die ihren Beruf mit Freude und Engagement wahrnahmen, stellt sich doch die Frage nach der Kompatibilität dieser Außenwahrnehmung mit den vielen, als authentisch beschriebenen Fundstellen aus dem Roman (derselben Autorin!), als da wären: „Wir sind nur Durchlauferhitzer“ (S. 35), ... „Das ist also unsere Gerechtigkeitsfabrik: Am Ende hoher, höhlenartiger Zimmer sitzen Richter wie Grottenolme auf Papierbergen, jeder für sich“ (S. 101), ... „Bloß kein Urteil, bloß kein Urteil“ (S. 108), ... „Wo bleibt das große, bunte Leben, das dir doch auch irgendwie versprochen gewesen war?“ (S.109), ... oder: „Wie können wir die Würde des Gerichts überzeugend vertreten, wenn uns die Verwaltung so würdelos behandelt?“ (S.139).

Ist dieser Widerspruch Ausdruck eines inneren Bluffs, verborgener Selbsttäuschung, beginnender Schizophrenie, ständiger Anpassung und Bescheidung, Leidensfähigkeit, Existenzangst oder eher dem von Ministerialen gerne zitierten „Jammern auf hohem Niveau“?

Die Beiträge dieses Heftes sprechen eher für die Grottenolm-Theorie. Der Kollege **Ingo Tiefmann** hat sich mit dem abgedruckten und wirklich lesenswerten Beitrag in seiner frischen Art zu den Basisproblemen der heutigen Justiz positioniert. Den in vielen Facetten beschriebenen „Steinbruch für Finanzen“ können wir teilweise an unseren Gerichten selbst erleben und nachvollziehen. Wir sollten dem Kollegen dankbar sein, für den Versuch der Dechiffrierung von KuK, KiP, pebbSy, PersyLH, IT-KoKo, ESS-System und anderen Versteckkürzeln.

Weil sich Frau Morsbach mit den Richtermenschen in direkter Ansprache beschäftigt hat, konnten bei ihr die vielfältigen Probleme zum Thema „Elektronische Akte“ außer Blick bleiben. Wer sich aber zu den Tücken, Risiken und Nebenwirkungen von e-justice updaten will, kann sich mit der Lektüre des Artikels von **Karl-Heinz Held** auf den nächsten Cyber-Angriff von russischen Trollen vorbereiten. Ganz ausgeblendet werden allerdings die klaren Vorteile der modernen Technik. So hat ein Schweizer Kollege, der schon seit vielen Jahren mit elektronischer Akte arbeiten darf, einmal freudig erklärt: „Wenn die IT abstürzt, geh'n wir halt ne Woche Skifahrn“.

Der Erlebnisbericht der Kollegin **Doris Walter** aus dem Bauch des LG Mannheim schöpft auch nicht gerade Spontansympathien für die E-Welt.

Mit den Wirren und Ängsten um das Weiterkommen im Dschungel der Justiz und dem labyrinthisch anmutenden Postulat der Unabhängigkeit („Ich kann überall hingehen, keiner hindert mich daran!“) hat sich Petra Morsbach wiederum vielfältig befasst und manche Karriere beschrieben. Der Kollege **Rolf Hartmann** verbindet die Gesamtproblematik des Beurteilens, Förderns und Beförderns mit einem deutlichen Appell, auch außerhalb der Robe aktiv zu sein.

Die zugegeben komplexe, aber justizintern nur als Skandal zu beschreibende Posse um einen (im Ergebnis wohl zu Recht) entlassenen Proberichter legt uns **Guido Kirchhoff** nochmals nahe. Sie übertrifft den von Morsbach dokumentierten Fall eines unberechtigten Vorhalts wegen nicht durchschnittsquotenmäßiger Erlédigung auf dem Disziplinarweg. Natürlich gibt es auch das: Falsch verstandene Unabhängigkeit, Verschleuderung von Ressourcen, persönliche Eitelkeiten.

Jetzt, wo der bekannteste Justizvernichter der westlichen Hemisphäre, Herr Recep Tayyip Erdogan, ohne eine Gelegenheit der Aufforderung zur Fortsetzung der Parallelgesellschaft in seinen Sultanspalast, zugleich Justizministerium, zugleich Büro aller Presseorgane, zugleich Bankenaufsicht, zugleich Strafvollstreckung und dergleichen mehr zurückgeflogen ist, soll in diesem Heft nochmals an die fortlaufende Repression gegenüber **türkischen Richtern** erinnert werden, denen auch der Präsident der (selbstredend) verbotenen türkischen Richtervereinigung YARSAV ausgesetzt ist.

Im politischen Kontext dazu sei auf die Besprechung des Kollegen **Ulf Frenkler** hingewiesen, der sich mit dem Buch des ehemaligen OLG-Richters Georg Falk beschäftigt, dem eine intensive Recherche des dunkelsten Kapitels am Justizstandort Frankfurt am Main zugrunde liegt. Ob maximal 25% Verdächtige den Standort in der Geschichtsbetrachtung sympathischer machen? Die Ansätze von Frau Morsbach zu bayerischen Karrieren durften, weil Roman, hinter der Studie von Falk klar zurückbleiben. So erfahren wir dort nichts über Prozente.

Und natürlich am Schluss: Der **44. Richterratschlag 2019** ist aufgerufen mit dem Titel „TRaumschiff Justiz“. Es geht – natürlich – um unser aller Zukunft, jedenfalls justizintern. Diesmal in Frankfurt am Main. Schon wieder eine Gelegenheit, sich aus der Robe zu schälen!

Volker Kaiser-Klan
für das Sprechergremium der NRV Hessen

Mangelhafte Ausstattung in jeder Hinsicht

Die Justiz dient seit Jahrzehnten als rechtsstaatlicher Steinbruch für Finanzen anderswo

Ingolf Tiefmann, Landgericht Frankfurt am Main

I. Einleitung

Meine sehr verehrten Damen!
Meine sehr geehrten Herren!
Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer!

Geschätzte und teure Restmüllverantwortliche!
(Frage: Wieso sind Richterinnen billiger als professionelles Putzpersonal oder zumindest gleichwertig?
Es fragt sich, wird der Erlass richtig angewendet, denn dort steht: „... . . . „?) Ich komme am gegebenen Ort darauf zurück!
Um was geht es heute?
Ein kurzes schlaglichtartiges problemzentriertes Resümee mit Ausblick.

II. Personalausstattung

Eloge zuerst:

Lob: Ich möchte alternativlos und nachhaltig an dem Lob zugunsten unserer Ministerin festhalten, wonach sie die erste Justizministerin in Hessen ist, die, das Ruder herumgeworfen habend, keinen weiteren Personalabbau betreibt, sondern, in einem ersten Schritt, 49 neue Richterstellen zugesagt hat, mit den Umsetzungen, die wir alle kennen.

Wenn ich schon beim Loben bin, gebührt dieses Lob auch dem Gremium, dem Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, per-

sonenidentisch mit dem Bezirksrichterrat beim OLG, denn es hat immer wieder, als ersten Schritt, und immer wieder, plastisch begründet, wieso 50 neue bzw. zusätzliche Richterstellen erforderlich sind, obwohl wir deshalb damals von – fast? – allen Seiten als Phantasten und Spinner ob dieses Ansinnens bezeichnet wurden.

Dies passe als Forderung nicht in die politische Landschaft, die Forderung sei politisch nicht correct.

Doch: Die Forderung nach einem gut funktionierenden Rechtsstaat ist wohl immer politisch correct.

Deshalb: Nein!

Wir haben an dieser Forderung mit Augenmaß festgehalten, denn die Verteidigung des Rechtsstaates erforderte es, und wir haben diese Forderung fast 1 zu 1 umgesetzt, denn wir bekamen 49 der geforderten 50 erforderlichen Stellen.

Danach kam Kritik:

1. Wir hätten ja nur 49 statt der geforderten 50 Stellen bekommen.
2. Warum habt ihr nicht 100 Stellen und mehr gefordert?

Nunmehr hat uns das Ministerium selbst geschrieben, daß ein Mehrbedarf von ca. 100 Richtern bzw. Richterinnen nach dem PwC-Gutachten,

also ein Parteigutachten, gemessen am bisherigen Pebby-Standard, besteht.

Also schon nach dem Parteigutachten der Justizverwaltungen.

Meine Damen und Herren:
Richten Sie selber.

Daher die Frage:
Warum misst die Landesregierung, unsere Ministerin, die Personalausstattung nur an ihrem positiven Erfolg und nicht an der notwendigen Personalausstattung?

Ist damit, 49, die notwendige Personalausstattung gegeben oder wird sie nicht durch die Arbeitszeitanpassung konsumiert?

III. Kommen wir nunmehr zur Belastung

Meine Damen und Herren, Sie hätten recht, trügen Sie den Einwand vor, abstrakte Zahlen in der Personalausstattung sagten nichts über die Qualität der Arbeitsbedingungen und die der Belastung aus, hier bedürfte es einer qualitativen Betrachtung.

Diesem Einwand – Sie können ihn auch später noch erheben – gehen wir bereits seit Jahrzehnten nach.
Denn seit Jahrzehnten dient bzw. diente die Justiz als rechtsstaatlicher

* Rede des Vorsitzenden des Hauptrichterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. des Bezirksrichterrates beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main in Gießen-Kleinlinden am 26. Oktober 2017.



Zeichnung: Philipp Heinisch

Steinbruch für die Finanzen und Geldbedarfe anderswo, obwohl, nach einer neuen, uns bestätigenden Untersuchung, Hessen für ihre/Ihre Justiz zum aktuellen Untersuchungszeitpunkt lediglich 3,0 % des Haushaltes, für die Justiz, ausgebe.

Was sind die gebrochenen Steine im Einzelnen?

Exemplarisch:

- vom Kollegialprinzip zum Einzelrichter,
 - Übertragung Strafverfahren vom Landgericht auf das Amtsgericht durch Absenkung der Strafgefahrt und damit Absenkung der normativen Bearbeitungszeit à la PebbSY bzw. PerSYLH. Können Amtsgerichte mit weniger Richterinnen wirklich schneller arbeiten?
 - idem, Versenkung der Zivilverfahren durch Erhöhung der Berufungssumme auf die Amtsgerichte,
 - Entqualifizierung des Protokolls durch progressiven bis transgressiven Wegfall des Protokollführers,
 - Reduzierung des Begründungsaufwandes,
 - Atomisierung der Einarbeitung am PC,
 - Fortschreiten des Selberschreibens von Entscheidungen durch Richterinnen u.a.,
 - Übernahme von Geschäftsstellenaufgaben durch Richterinnen,
 - Ausfallzeiten durch up-Datierungen während der Kernarbeitszeiten,
 - Wegfall des Umlaufes von Gesetzesblättern und Zeitschriften etc.
 - um nicht von der zwangsweisen Entsorgung von Restmüll durch die Richterinnen zu sprechen.
- Dem steht allerdings entgegen, das will ich nicht verkennen und unterschlagen, die Aufwertung des Richterinnen-Berufes durch die obligatorische Nebentätigkeit als CIO (chefimmondizia (ital. für Müll)-offizier).
- Ist dieser richterliche Kompetenzzuwachs nicht ein Pfund, mit dem die Ministerin im Rahmen von real-Rekrutierungen wuchern kann?
- #### IV. Sparen, koste es, was es wolle?
- Anknüpfend an das Gutachten, daß Hessen 3 % des Haushaltes – für die Justiz insgesamt und nicht nur für die Rechtsprechung – ausgebe, stellt sich die folgende Frage:
- Weiter sparen bei einem Volumen von nur noch 3 %?
- Selbst wenn wir die 3 % ganz einsparten und damit den für viele lästigen Rechtsstaat beseitigen, zumindest für die Sonntagsreden benötigen wir den für manche lästigen Rechtsstaat, was wäre durch die Abschaffung oder zumindest weitere Einsparung und Reduzierung des Rechtsstaats gewonnen?
- Nichts wäre gewonnen, aber was wäre alles verloren?
- Wir müssen akzeptieren, daß es den Rechtsstaat nicht zum Nulltarif gibt.
- Betrachten wir die Türkei, Polen und die USA als Beispiele.

V. Wie steht es um das Sparen am und im Rechtsstaat in Hessen?

Ende, Stichworte, Momo.

Kommt nach den Sparorgien von KuK und KiP und etc. nach den Wahlen, im Rahmen der unendlichen Geschichte, eine Neuauflage der Sparorgien sub verbum e-Synergieeffekte? Von, für die Justiz zu erbringenden, ca. 30 Milliarden, ... ich konkretisiere in Euro: 5 Millionen jährlich in Hessen, dies ist bereits seit längerem aus den Ministerien zu erfahren, aber erst nach den Wahlen, übrigens, diese rücken näher, als Realisierung zu erhoffen. Gibt es denn überhaupt diesen e-Gewinn, wenn doch gleichzeitig die ausgewiesenen und nicht ausgewiesenen Kosten für die E-Akte explodieren bzw. bevor selbige das Licht des Lebens erblickt hat?

Schauen wir uns den Haushalt, Kapitel 05 80, die e-GIT betreffend an.

IST 2015 46 Millionen zu Ansatz 2017 über 65 Millionen, ergo eine Kostensteigerung von über 40 %.

Meine Damen und Herren, sehen so Effizienzgewinne aus?

VI. Kommen wir nunmehr zur Personalbedarfsberechnung

Eine endlose Geschichte, von den Pensen über PebbSy von Artur Andersen zu PerSyLH bzw. PebbSy-Light von PwC, wobei der Schein noch fehlt. Jenseits der Frage, ob das Gutachten überhaupt verwendbar, d.h. valide, ist, stellt sich die Frage: Warum bekommen wir in Hessen nicht eine 100%ige Personalausstattung á la PebbSy wie in anderen Ländern?

VII. Personalbedarfsberechnung, ex vulgo: PebbSy

Was ist der aktuelle Stand?

Wir befinden uns noch im Stadium der Sachverhaltsermittlung hinsichtlich des sogenannten Gutachtens von PwC, das erst nach mehreren Anläufen als Werk teilabgenommen wurde, inwieweit dies für Richterinnen in Hessen verwertbar ist.

Der Realitätsbezug des Gutachtens bzw. der darin enthaltenen Zahlen ist deutlich vage.

Der Dialog mit dem Ministerium hakt etwas. Ein paar Fragen, wenn auch entscheidende, sind noch unbeantwortet bzw. einige Probleme, wenn auch wichtige, sind noch ungelöst.

Das Ministerium hat das fragil-marode PerSyLH bzw. PebbSy-Light von PwC aktiv geschaltet.

Ein Mitbestimmungsrecht, weiland von Roland Koch beseitigt, schließt ein erfolgreiches Beschreiten des Rechtsweges aus.

Ein casus belli könnte gegeben sein, wenn auf der Grundlage von PerSyLH bzw. PebbSy-Light die Amtsgerichte bluten sollen.

Vorläufige Würdigung hat zu dem Ergebnis geführt, daß das Gutachten folgende unerträgliche Elemente hat:

- Zu große Spannbreite bei den Erledigungszeiten,
- Beschneidungen von RichterInnen, nach oben, bei denen es zu lange dauerte, aber diese sind nicht nachvollziehbar,
- Massiver Wegfall von Verteilzeiten, insbesondere zu Lasten der Amtsgerichte
- Keine Ausweisung von Aufwandskriterien und Einflußfaktoren wie bei PebbSy á la A. Andersen.

En passant, bei Machiavelli ist zu lesen:

„Bürdet jenen die Lasten auf, die es gewöhnt sind, die anderen wären unwilling.“

Ein Credo, das natürlich nicht aktuell ist.

Insgesamt eine systemische Unterdeckung an Personal, bestätigt durch das Ministerium.

Wenn hier einerseits gefordert wird, eine Personalausstattung nach „PebbSy“ zu fordern, andererseits die aktuelle Praxis vorherrscht, Personal nach aktuellen speziellen Belastungslagen zu stellen, sind dies zwei zutreffende Seiten eines Vieleckes.

Erlauben Sie mir den Vergleich, nicht mit den Toten im Straßenverkehr, sondern den mit der vielzitierten Staumauer:

Die aus dem letzten Jahrtausend stammende Staumauer des Rechtsstaates, qua Pensenermittlung, bannend gegen die anschwellenden Fluten des Bösen – quantitativ bzw. qualitativ – und diese kanalisierend, bröckelt: weiland lang anhaltender Personalabbau, Strukturverschlechterungen, ligth-/Leid-/Leit-Ausbildung, teures Experiment mit der Verstromung der Akten etc.

Wir haben uns an die Risse und Pörsitäten an der aus dem letzten Jahrtausend stammenden Staumauer des Rechtsstaates fast gewöhnt, da liest man einen Beitrag einer OLG-Präsidentin in der Richter-Zeitung, die dies beklagt, welche begriffliche Leistung für eine OLG-Präsidentin auch als Aufseherin über Richter.

Aber wenn bereits ein Stein in der Staumauer ausreicht, solche Wellen zu schlagen, wie brüchig muß dann diese Mauer insgesamt sein?

Reicht da schon die realisierte Forderung nach einer 100%igen „PebbSy-Ausstattung aus?

Rigips statt oder und Styropor bei wankender Statik der aus dem letzten Jahrtausend stammenden Staumauer des Rechtsstaates?

Das Gutachten ist beschriebener Maßen:

- daher ungeeignet für den wirklichen Personalbedarf in Hessen,
- daher ungeeignet für die Personalverteilung an die Gerichte in Hessen,
- daher ungeeignet für die Personalverteilung in den Gerichten und
- daher erst recht ungeeignet für die Bestimmung als individuelles Pensem in den Gerichten.

Später haben dies Gutachten bereits, wenn auch unzulässig, da schon politisch-polizeilich uncorrect, mit den Nummern, den Zahlen im Telefonbuch verglichen.

VIII. Das Problem der Besoldung führt zu folgender Frage:

Wird der rechtsprechende Beruf zu einer Leichtlohngruppe im Besoldungssystem der rechtsbearbeitenden Berufe?

Vergleichen Sie selbst die Gehälter der Richterinnen, also von Prädikatsjuristen, mit den Gehältern der Juristen, als Prädikatsjuristen, in anderen Berufsbereichen.

Dagegen wird eingewandt: „... Dafür ist der Arbeitsplatz sicher“.

Somit stellt sich die Anschluß-Frage: Ist nicht für den Prädikatsjuristen systemisch überall der Arbeitsplatz sicher, wenn nicht schon deutlich besser bezahlt?

IX. Kommen wir zur Beihilfe

Diesbezüglich haben wir noch in allzu guter Erinnerung, daß das Zweibettzimmer und die Chefarztbehandlung aus unserer Beihilfe herausgefallen sind.

Aber: Welche Müllwerkerin hat dies schon, wenn auch nur im Nebenamt?

Als CIO sollte man auch in einer Frau- bzw. Mannschaftsunterkunft (uni-sex, für alle?) liegen können.

Diese Renaissance von Zweibettzimmer und die Chefarztbehandlung kann durch Lohnverzicht erkauf werden, was etliche auch taten.

Frage: Wird die Gesundheitsförderung durch die Beihilfe krankheitsfördernd verschlankt?

Als aktuellstes Beispiel kann die noch unbeantwortete Anfrage an die Ministerin dienen, die die Frage zum Inhalt hat, warum eine bestimmte maskuline Krebsvorsorge nicht beihilfefähig ist.

X. Was tut sich bei der Versorgung in Hessen?

Finanziert die Richterin Ihre „amtsangemessene“ oder eine darunter liegende Versorgung dreifach,

- indem sie einmal, jetzt seit den fünfziger Jahren, auf 7% Gehalt verzichtet,
- indem sie weiter aktuell auf weiteres Geld für die aktuelle Rücklage verzichtet
- und letztlich durch die hohen Steuern und Abgaben, die sie zu leisten hat,
- wodurch sie nochmals ihre Pension mitfinanziert,
- zumindest tatsächlich und argumentativ?

Hinsichtlich der aktuellen VersorgungsRücklage stellt sich die Frage, sind Wertpapiere wirklich die Wunderwaffe gegen Altersarmut im öffentlichen Dienst oder handelt es sich hier nicht um steuerfinanzierte Sozialleistungen an Bankerinnen und Banken? Zu klären wäre, ob es sich hier um ein legalisiertes Schneeballsystem handelt, mit all den Imponderabilien. Frage: Wie sicher und nachhaltig ist die Alterssicherung durch die moderne Versorgungsrücklage in einem explodierenden Wertpapiermarkt?

Ist dies wirklich eine nachhaltige Sicherheit gegen Altersarmut?

Wie lange muß wieviel in diese Rücklage allein eingezahlt werden, um aus

den Erträgen die Pensionslasten zu tragen?

Ergo: cui bono, wenn das Geld auch der Richter z. B. in Aktien angelegt wird und der DAX neue Höhen erklimmt, die Banken ihre Gebühren nach dem Wert an der Börse berechnen, aber die Rendite, vor der Inflationsrate nicht oder nur teilweise ausreicht, die Gebühren der Banken zu zahlen?

XI. Kommen wir nun zur Kaufkraft der hessischen Richterinnen.

Die reale Kaufkraftentwicklung hinkt, auch wenn alle Vergleiche hin-ken, der Geldentwertung und der Lohnentwicklung vergleichbarer Be- rufe nachhaltig hinterher.

0-Runden bzw. 1%-Runden sind bzw. waren reale Kaufkraftverluste nach Steuerabzug, Abzug für Sozialleistungen und realer Inflation, jenseits staatlich statistischer Werte.

Dies in einer Zeit, wo die EZB eine Inflation von jährlich 2 % anstrebt, was bedeutet, daß nach 50 Jahren das Vermögen vernichtet sein wird.

XII. Was bedeutet Ballungsraumzulage im Zusammenhang mit der sogenannten amtsangemessenen Alimentation für uns in Hessen?

Zur amtsangemessenen Alimentation ist anzumerken, dass das Verfassungssorgan, sub verbum Bundesverfassungsgericht, den Nachweis des Verstoßes zu einer rechtlichen und tatsächlichen Sisyphusarbeit gemacht hat, wodurch die amtsangemessene Alimentation nur noch politisch in diesem Rahmen realistisch zu behandeln ist.

Ballungsraumzulage soll heißen, sie ist notwendig, da die gleiche Leistung der Richterinnen vom hessischen Staat in Bezug auf den Dienstsitz mit

unterschiedlicher Kaufkraft entgolten wird.

Ist es hier nicht an der Zeit, diese diskriminierende Gerechtigkeitslücke, zulasten der RichterInnen seiend, zu schließen?

XIII. Eine Totschlags-Waffe könnte die Vokabel Diskriminierung nicht nur in Hessen sein.

Sie führt zu folgender Frage:

Betreibt das Land Hessen formal materiell zu inhaltlich materiell eine diskriminierende Entdiskriminierung? Die Landesregierung schafft auf Intervention junger Juristen eine quantitativ gleiche, wenn auch reduzierte, Urlaubszeit für alle Bediensteten, was zu folgenden Fragen führt: Hat das Land denn die sicheren Feststellungen getroffen, daß ältere Arbeitnehmerinnen zur Erholung gleich viel Erholungszeit brauchen wie junge Menschen?

Was ist die eventuelle Basis dieser Feststellungen?

Warum haben wir solche nicht erhalten, falls vorhanden?

Die gleiche, grundsätzliche Frage taucht bei allen anderen diesbezüglichen Gegenständen auf, wie z.B. Bezahlung.

Quantitative vs. qualitative Betrachtung als Problem und der Perspektive der haushaltsneutralen Problemlösungen.

XIV. Ein als ungelöst angesenes Problem ist die Sicherheit in den Gerichten in Hessen.

Nach dem letzten Mord im Treppenhaus des E-Gebäudes im Justizzentrum in Frankfurt sind die Sicherheitsdiskussionen erneut entfesselt. Eine Arbeitsgruppe wurde ins Leben gerufen, lebte und gebar einen Kommissionsbericht.

So hörte man – zur Beruhigung? – absolute Sicherheit könne es nicht geben.

Na dann!

Was kann es dann und denn geben? Die Feststellung könnte dazu führen, Erforderliches nicht zu tun, es sei denn, es ist bereits getan oder die Kosten sind für die Verwaltung unbedeutlich.

Ist der stille Alarm wirklich zu Lebzeiten, im schlimmsten Fall, rechtzeitig auszulösen, fragen sich etliche Richterinnen seitdem.

Erst ist der PC anzuschalten bzw. der Bildschirmschoner auszuschalten bevor der Alarm auszulösen sei.

Wie kann man diese Zeit, im Falle der Bedrohung, überbrücken und trotz aktueller Bedrohung den blockierten Alarm auslösen?

Eingewandt wird – nur von Zynikern und Sarkasten? –, wenn die Richterin den PC zu spät einschaltet oder Pausen macht, so daß sie dadurch den Bildschirmschoner einschaltet, trägt die Richterin das Risiko für die fehlende Alarmanlage bzw. der mangelnden Funktionsfähigkeit.

Kann es das sein?

Sollte nicht, wo gewünscht, am Arbeitsplatz ein verdeckter Knopf angebracht werden, wie in vielen Sitzungssälen der Fall?

XV. Sicherheit richterlicher Daten

Wie sicher sind die Daten der Richter im Hessen Net der HZD?

Concise, incise und präzise Antwort der Ministerin:

Sicherheit richterlicher Daten ist mit der Sicherheit im Straßenverkehr zu vergleichen.

Todesfälle sind nicht ausgeschlossen. Wobei die Situation im Straßenverkehr prinzipiell transparent, im

Datenverkehr prinzipiell intransparent ist.

Mit dieser entscheidenden Unterscheidung hat sich unsere Ministerin noch nicht auseinandergesetzt.

Bisher unwiderlegt ist die These, daß die Produzenten der EDV Technik durch eine offene Tür (egal, ob Hinter- oder Vordertür) arte legis auf alle Daten zugreifen können.

Daneben gilt entsprechendes für Administratoren.

Außerdem gibt es systemfeindliche bzw. systemfremde Zugriffsmöglichkeiten im Rahmen von Gehacktes.

Letztlich werde das Netz durch die AnwenderInnen gefährdet.

Es gibt aber auch die wachsende Praxis, daß sicherheitsrelevante Daten nicht ins Netz gestellt werden.

XVI. Ein weiterer Punkt: Es heißt, es gebe gesetzliche Frauenprobleme, die durch ein administratives Vollzugsdefizit entstehen.

So lasen wir bereits 1993 im Gleichberechtigungsgesetz, in § 12 Absatz 3: „... ist ein personeller Ausgleich vorzunehmen.“

Im aktuellen Gesetz ist man auf die Frauen zugefahren und hat es an die Bedürfnisse angepaßt.

Wessen Bedürfnisse?

So lesen wir ergänzend im neuen § 14 Abs. 4: „... wenn dies auch bei Ausschöpfung aller Mittel unmöglich ist, ist ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.“

Was heißt dies in der Konsequenz?

Diese Norm wird von der Exekutive wohl aktuell dergestalt gelesen, daß nicht die Person, die ausfällt, den Ersatz zu stellen hat, sondern die Beschäftigungseinheit, das Gericht.

Unseres Erachtens wendet sich das Gesetz aber an die Gesamtheit des Landes Hessen letztendlich.

Frage:

Soll die Frauenförderung zu Lasten und auf Kosten der Frau Richterin, die betroffen ist, gehen, also zu Sonderopfern führen, oder durch sozialen Druck konterkariert werden?

XVII. Was ist das Fremdverständnis und das Selbstverständnis der dritten Gewalt in Hessen?

Sollte nicht die Forderung einer „zeitnahen erstinstanzlichen einverständlichen und endgültigen Streit-Beilegung“ einer Ideologie, wonach „nur schnelles Recht gutes Recht ist“, wenn doch „nur gutes Recht schnelles Recht ist, vorgezogen werden?“

XVIII. Was ist unter Richterlicher Arbeitsplatz der Zukunft zu verstehen bzw. zu bedenken?

Hier ist an die Elektrifizierung des richterlichen Arbeitsplatzes zu erinnern oder auch Elektronisierung, kurz: Effizierung.

Eine jener Verheißungen, die noch auf ein happy Ende warten. Die nicht oder noch nicht widerlegte Befürchtung vieler Kolleginnen und Kollegen hat eine deutliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen vor Augen, die auch eine Verschlechterung, trotz des Rahmenvertrages hinsichtlich der Bildschirmarbeitsbrillen, diese mit umfassen könnte, wodurch eine Verschlechterung weniger ersichtlich wäre:

Im Einzelnen:

- Längere Arbeits- und Verteilzeiten, wobei letztere bei PerSysLH bzw. Pebbsy bisher unzureichende Berücksichtigung finden dürfte.
- Nur lesen – bzw. auch bearbeiten – von langen Texten bis zu 9 Stunden täglich am Bildschirm mit den obligatorischen

Rücken- und Augenproblemen, vorzeitige Ermüdungen, etc.

- Gefahr der Standardisierung der Arbeitsabläufe durch vorgegebene e-Formulare und Verhaftung am e-Arbeitsplatz und damit insoweitiger richterlicher Unabhängigkeit, d.h.:
 - Einschränkung der örtlichen Freiheit hinsichtlich der Aktenbearbeitung auf Grund fehlender oder ungleichwertiger technischer Bedingungen.
 - Chronophage Arbeitsbedingungen durch eine neue e-Umständlichkeit, die den Tod von Effektivität und Effizienz bedeuten könnte.
 - Defizitäre staatliche Ausstattung mit der privaten Optimierungsfreiheit, wobei das Arbeitszimmer nicht mehr als Werbungskostenobjekt von der „Landesregierung“ anerkannt wird.
 - Beschränkung der individuellen Selbstausbeutung durch das Corsett der harden Ware auch mit den soften Componenten, etc.

XIX. Was verbirgt sich hinter der Bezeichnung IT-Ko-Ko als Abkürzung bzw. als Begriff?

Es handelt sich hier um ein Gremium, das aus einer Richterklage hervorgegangen ist und weitergehend einen gesetzlichen Auftrag daneben angenommen bzw. bekommen hat. Die Richterschaft, neben anderen Schaften, ist in diesem Gremium vertreten, um gegen unzulässige Eingriffe vorzugehen, zumindestens im Nachhinein, wenn es etwas mitbekommen hat.

Daneben oder stattdessen, wie Kritiker behaupten, diene es zur Absegnung von ministeriellen e-Maßnahmen.

Aktuelles Problem:
Die Geburtsschwierigkeiten hinsichtlich der Verwaltungsvorschrift:
Einige Fragen:

Aufgabe der Gewaltenteilung gemäß der DGH-Entscheidung durch die gewählten Vertreter der Richterschaft? Nichtwahrnehmung der Gewaltenteilung gewährt durch das IT-Stellen-Gesetz durch die gewählten Vertreter der Richterschaft?

Aufgabe der gewaltengeteilten Geschäftsordnung der IT-KoKo durch die gewählten Vertreter der Richterschaft?

Einsichtsrecht der IT-Arbeiter in Voten und Beratungsgeheimnisse? Weitergaberecht an die Aufseherinnen über die bzw. der Richter? Seit Jahren ungelöstes Problem der Einsichtsrechte der IT-Arbeiterinnen in Haftbefehle?

Wieso sollte das in Hessen nicht möglich sein, was seit langem in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein schon Gesetzeslage ist? Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung. In Amtsrechtstagungen ist die IT-Ko-Ko immer wieder Gegenstand.

XX. Wie steht es um die Bilder und Sprache in der Justiz und außerhalb, selbige betreffend?

Ist der hessische Landtag eine Behörde des Innenministers?

Sind die Gerichte – nachgeordnete – Behörden des Justizministeriums? Warum wird, zumindest in Sonntagsreden, der Rechtsstaat hochgehalten, im Alltag aber, vornehmlich von Inhabern der Dienstaufsicht, von Behörden gesprochen, wenn Gerichte gemeint sind.

Warum führt die hessische Polizei das Landeswappen und bei Gerichten wird das Emblem der Landesregierung – in unterrichteten Kreisen als Gitter Löwe bzw. „Hessen-Marke“ bekannt – gezeigt.

Antwort eines hessischen Polizisten:
Die Polizei wird hoheitlich tätig.
Können hier Rechtsstaatklassen als Leistungskurse für Fortgeschrittene helfen?

XXI. Was ist eigentlich der Sachstand hinsichtlich der „Richterlichen Selbstverwaltung“ in Hessen?

Wir kennen die Vorteile der „richterlichen Selbstverwaltung“ bereits aus dem letzten Jahrtausend, aus dem GVG.

Die Erweiterung der „richterlichen Selbstverwaltung“ hat einen weiteren legislativen Schritt in Hessen jüngst erfahren.

Viele mögen jetzt an die Kompetenzverweiterung der Richterinnen hinsichtlich der Restmüllentsorgung denken, wollen diese obligatorische Arbeit aber nicht als erzwungenen Zusatz-Arbeit bezeichnen, als ESS-System bzw. ESS-Ideologie, was auf der nach hinten offenen Richterskala beliebig erweiterbar ist, Stichwort: 4. Eigenreinigung, sondern an den Kompetenzzuwachs des Richterwahlausschusses, bei der Einsetzung von Inhabern der Dienstaufsicht, vulgo: Präsidenten, durch die Exekutive im Fall des Disenses mit dem Präsidialrat.

Jenseits einer puritanischen Gewaltenteilung im modernen europäischen Rechtsstaat, zeigen sich Notwendigkeiten und Widersprüche bereits im Alltag:

Der schon häufig angemahnte blonde Fleck bei der Innenrevision, die Rechtsprechung betreffend, als aktuellstes Beispiel.

Auch könnte sich unsere Ministerin eventuelle Kritik durch einen verfassungsgemäßen Justizrat ersparen.

XXII. Was ist der Sachstand die aktuellen Beteiligungsrechte in Hessen betreffend?

Die heutigen Beteiligungsrechte sind in Hessen, seit der Ära Koch, dergestalt entdemokratisiert worden, daß die bedeutenden Bereiche, anders als in fast allen anderen Ländern in Europa, Polen ist noch offen, einschließlich der ehemaligen Ostblockländer, wie Mecklenburg-Vorpommern, von Mitbestimmung auf Mitwirkung entwertet worden sind.

So insbesondere die Bereiche, die Einführung der elektronischen Akte betreffend, aber auch die Frage der Personalbedarfsberechnung. Rechtlich betrachtet, verzichtet man auf institutionalisiertes Vertrauen. Hat die unsrige Regierung insoweit Angst vor dem eigenen Volke?

XXIII. Gibt es ein weiteres Sonderopfer der Richterinnen in Hessen?

Der Auf- bzw. Abzug der Arbeitszeit in Hessen.

Selbst Staatsanwälte haben ein Arbeitszeitkonto.

Warum werden Richterinnen immer mitgenommen, wenn die Arbeitszeit verlängert wird, aber sitzen gelassen, wenn die Arbeitszeit verkürzt wird? Dies ist doch keine Tanzstunde! Es wird Zeit, diese Sonderopfer zurückzunehmen oder sie nachvollziehbar zu begründen.

Die allgemeine Kürzung der Arbeitszeit ist sowohl individuell als auch kollektiv bei der Jahresarbeitszeit zu berücksichtigen.

Frage: Was ist der Grund dafür, daß dies noch nicht geschehen ist?

XXIV. Was könnte ein Adundantes Referenzsystem für die Problemlösungen in Hessen bringen und bedeuten?

Als Forderung läßt sich folgender Mechanismus aufstellen, will man Akzeptanz erheischen:

- Transparenz und Demokratisierung des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens im Hinblick auf die gemeinsame Detektierung der Probleme hin zur akzeptierbaren Lösung
- im Lichte prozeduralisierter Maßstäbe
- vor zu definierenden Foren
- in beteiligungsoffenen Verfahren
- mit der Zielsetzung der Optimierung des Rechtsstaates auch in Zeiten der Schuldenbremse.

Insoweit stellen sich aus hiesiger Sicht folgende Fragen:

Legitimation der jeweiligen demokratisch verantwortlichen Entscheidung durch Integration der Beteiligten als gelungenes Akzeptanzmanagement?

Wo ist eigentlich unser Akzeptanzmanager geblieben?

Daher folgendes

XXV. Schlußwort:

Der Hauprichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. der Bezirksrichterrat beim OLG ist jederzeit bereit zu einem ergebnisoffenen Dialog, soll heißen gemeinsam unsere Arbeits- und systemischen Reproduktionsbedingungen konstruktiv in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu gestalten.



Die Zeiten ändern sich, doch die Vernetzung schreitet unbeirrt voran.

(Fortsetzung des Beitrags aus NRV-Hesseninfo 7/2017 von Werner Schwamb)

Ein weiteres Jahr der Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Vernetzung ist vergangen (Doris Walter berichtet auf S. 18 davon), seitdem hier unter der o. a. Überschrift vom Vortrag „Schutzaßnahmen in Zeiten des Cyberwar“ im HMdJ am 11.11.2016 des IT-Experten Dr. Sandro Gaycken zu berichten war. Es war insoweit kein gutes Jahr, was dieses Mal weniger am Justiznetz lag. Es waren vielmehr Anwälte, die eine Verpflichtung zur Benutzung des „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ (beA) – wie einst hessische Richter das fremdadministrierte Hessennetz – bis zum BVerfG bekämpften. Dieses, wie sich herausstellen sollte, wirklich „besondere“ elektronische Postfach wurde dann jedoch vom BVerfG (B. v. 20.12.2017 – 1 BvR 2233/17 –) u. a. mit den Worten durchgewinkt: „... Letztlich fehlt auch eine hinreichende Erörterung dahin, ob und inwieweit ein etwaiges – trotz Anwendung der

zur Verfügung stehenden technischen Sicherungsmöglichkeiten – (stets) verbleibendes Risiko eines Angriffs auf übermittelte Daten im überwiegenden Interesse des Gemeinwohls nicht hinzunehmen wäre ...“ Die Tinte war noch nicht ganz trocken, als sich das „(stets) verbleibende Risiko“ in einer vom BVerfG nicht für möglich gehaltenen Weise realisierte, so dass auch die BRAK es nicht mehr „im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen“ bereit war und zwischen den Jahren die Reißleine zog, weil Darmstädter Hacker mit einfachsten Mitteln das leckbehaftete beA geknackt hatten.

Nun, nach mehr als acht Monaten, ist es wieder an den Start gegangen, obwohl noch immer mit Mängeln behaftet, die aber laut eines eingeholten Gutachtens im Echtbetrieb noch behoben werden könnten. Man darf gespannt sein. Die hessische Justiz arbeitet derweil mit dem Fraunhofer Institut zusammen, deren Experten

sicher sind, dass ihnen so etwas nicht passiert wäre. Bei einem Vortrag zweier Referenten des Instituts im Februar 2018 im HMdJ wurde allerdings die Chance verpasst, das eingeladene Fachpublikum besser zu informieren; denn es wurden – anders als von Dr. Gaycken ein Jahr zuvor – nur allgemeine Sicherheitshinweise auf unterstem Level erteilt, die weithin bekannt sind.

Damit der Justiz ein solches Desaster wie beim beA erspart bleibt, hat die E-Justiz-Fachgruppe der NRV darüber beraten; deren Ergebnisse sind in den vom NRV-Bundesvorstand und dem Bundesfachausschuss Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di an die Justizminister des Bundes und der Länder gerichteten Offenen Brief eingeflossen, der hier folgt. Darüber hinaus sollten aber auch die im Anschluss folgenden sechs Thesen von Karlheinz Held Beachtung finden.



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten



Offener Brief zu Konsequenzen aus dem Scheitern des beA

Berlin, den 22. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesgesetzgeber hat beschlossen, die Datenhaltung in der Justiz zu digitalisieren, er hat sich grundsätzlich für die Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs entschieden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Entscheidungen nicht in Frage gestellt, als es die Verfassungsbeschwerden gegen die Verwaltung des hessischen EDV-Netzes (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. Januar 2013 – 2 BvR 2576/11 –, juris) und gegen das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20. Dezember 2017 – 1 BvR 2233/17 –, juris) jeweils nicht zur Entscheidung annahm; es hat aber in den Gründen gefordert, dass die Risiken beherrschbar sein müssen und dass die ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen einen nicht nur unzureichenden Schutz für die Unabhängigkeit der Justiz und für ihre rechtsstaatliche Funktionsfähigkeit im Interesse der Menschen bieten dürfen. Aus den inzwischen gewonnenen Erfahrungen rund um den Ausfall des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sind nun Lehren zu ziehen. Die Grundlage, auf der bisher die Digitalisierung der Justiz vorangetrieben wurde, und das Bewusstsein für die Fragilität der Verfahren haben sich geändert. Die

Neue Richtervereinigung und der Bundesfachausschuss Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di fordern daher die Verantwortlichen auf, Konsequenzen aus dem Scheitern des beA zu ziehen.

Konkret fordern wir:

1. Wegen des Ausfalls des beA ist in nächster Zeit kein starker Anstieg der elektronischen Eingänge bei Gericht mehr zu erwarten. Die Sorge vor den gefürchteten Medienbrüchen bei elektronischer Einreichung der Schriftsätze mittels des beA ist derzeit unbegründet. Damit entfällt ein wesentlicher Grund für die schnelle Einführung der eAkte.

Die gewonnene Zeit muss genutzt werden,

- um die IT-Kompetenz in der Justiz auszubauen;
- um die vollständige Trennung der Netze und eine Dezentralisierung der EDV zur Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz umzusetzen. Dazu muss die Justiz mit ausreichendem und kompetentem eigenem IT-Personal ausgestattet werden;
- um die erforderlichen Risiko- und Sicherheitsanalysen unter Beteiligung der Beschäftigtengremien zu erstellen und in Maßnahmenumzusetzen;

- um einen neuen Fokus auf Open Source Software und auf Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu setzen;
- um so gut wie möglich Vorsorge gegen den Einsatz kompromittierter Hardware zu treffen.

2. Die Neue Richtervereinigung und der Bundesfachausschuss Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di treten für eine transparente, offene und den Menschen zugewandte Justiz ein. Dazu gehört es auch, Risiken zu kommunizieren. Wir plädieren dafür, die geplante EDV auch unorthodoxen Prüfverfahren auszusetzen und insbesondere Penetrationstests durch nicht konventionelle Akteure zuzulassen

3. Wir fordern darüber hinaus zu einem Perspektivwechsel auf. Bis-her sind technische Fragen der Digitalisierung der Justiz primär mit Blick auf den Schutz der Justiz vor Angreifern behandelt worden. Mit der Einführung von eAkte und ERV wird die rechtsprechende Gewalt aber auch selbst zu einem der größten Datenverarbeiter Deutschlands. Das macht es nötig, nicht nur die Verfahren gegen Ausfall und unberechtigten Zugang abzusichern, sondern die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten und aller anderen von der

Datenverarbeitung der Justiz Betroffenen zu prüfen. Je mehr die Justiz IT-basiert tätig wird, desto mehr greift sie selbst in die Rechte der Menschen auf informationelle Selbstbestimmung ein.

Dieser Perspektivwechsel ist seit dem Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Ende Mai 2018 ganz konkret erforderlich, weil Art. 35 Abs. 1 DSGVO dazu auffordert, bei Verfahren, die besondere Risiken für die Rechte der Betroffenen mit sich bringen, vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen. Die Einführung

der eAkte sowie des ERV stellt eine bisher einmalige Veränderung in den Verfahren der Justiz dar und verlangt aus Sicht der Neuen Richtervereinigung und des Bundesfachausschusses Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di daher zwingend eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne des Art. 35 Abs. 1 DSGVO, die den Mitbestimmungsgremien / Beschäftigten-gremien vollumfänglich offen zu legen ist.

Die jetzigen technischen und organisatorischen Entscheidungen bedeuten eine einmalige und grundlegende Weichenstellung in der Geschichte der deutschen Justiz. Die Neue Richtervereinigung und der

Bundesfachausschuss Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di appellieren daher für Mut zur Entschleunigung zugunsten der Qualität!

Für den Bundesvorstand der Neuen Richtervereinigung
Brigitte Kreuder-Sonnen
Ruben Franzen

Für den Bundesfachausschuss Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di
Dr. Katie Baldschun
Karl Schulte



Zeit für

Betrifft JUSTIZ

- ist eine verbandsunabhängige Zeitschrift von und für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- ist 1985 aus dem Richterratschlag hervorgegangen.
- ist ein Diskussionsforum für alle in der Justiz tätigen Juristinnen und Juristen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben.
- informiert über Justizpolitik, Justiz in aller Welt und den Blick auf die Justiz aus anderen Disziplinen.

[**www.betrifftjustiz.de**]

6 Thesen und Forderungen zur Einführung einer elektronischen Akte*

von Karl-Heinz Held

1. Datensicherheit in den Netzen kann derzeit nicht hergestellt werden. Das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung der Bürger (BVerfGE 65,1 – Volkszählung), die Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder, die Berufsgeheimnisse der Anwälte und der Richter werden nicht genügend geschützt. Der Einführung der »elektronischen Akte« wird daher widersprochen.

Jeden Tag werden die Computernetze der Regierungen, Verwaltungen und Firmen weltweit angegriffen und teilweise »gehackt«. Die politischen Konsequenzen des monatlangen Angriffs auf das Netz des Deutschen Bundestags sind noch nicht offenbar geworden, da erfolgt ein Angriff auf das Verbundnetz der Bundesregierung. Es ist nicht verlautbart, ob dieser Angriff noch andauert. Die Ransomware »WannaCry« hat im Mai 2017 weltweit Millionen Computer infiziert, u.a. der Deutschen Bahn und hessischer Amtsgerichten. Im Zuge dieses Hackerangriffs, der gleichzeitig auch in den USA, Russland, China, Spanien, Italien, Taiwan und Vietnam stattfand, wurden in Großbritannien die kompletten Computersysteme von 16 staatlichen Trägerorganisationen im Gesundheitswesen lahmgelegt. Operationen und Untersuchungen mussten abgesagt werden, Rettungseinsätze konnten nicht stattfinden. Eine norwegische Gesundheitsbehörde, die Health

South East RHF, wurde Anfang Januar Opfer eines Hackerangriffs, wobei die Daten von drei Millionen Versicherten gestohlen wurden. Allein in NRW wurden in den vergangenen Monaten mehrere Klinik-Server gehackt – unter anderem in Arnsberg und Neuss. Im September 2017 meldete das größte Credit-Scoring-Unternehmen der USA, Equifax (entspricht der deutschen SCHUFA), dass Datensätze von hunderten Millionen US-Bürgern sowie komplette Kreditkarteninformationen gehackt wurden. Equifax ist das größte der drei so genannten Credit Bureaus der USA, die den Credit Score für jeden US-Bürger festlegen. Er bestimmt die Kreditwürdigkeit der Menschen, ohne einen guten Score ist jegliche Form von Geschäft vom Anmieten einer Wohnung bis zum Autokauf auf Raten kaum möglich. Der amerikanische Geheimdienst selbst wurde mehrfach gehackt. Seit dem Jahr 2001 hat die höchstwahrscheinlich dem amerikanischen Geheimdienst zuzurechnende sogenannte Equation-Gruppe tausende, vermutlich zehntausende, Opfer in über 30 Ländern weltweit aus folgenden Bereichen infiziert: Regierungen und diplomatische Institutionen, Telekommunikation, Luft- und Raumfahrt, Energie, Nuklearforschung, Öl- und Gasindustrie, Militär, Nanotechnologie, islamische Aktivisten und Gelehrte, Massenmedien, Transport, Finanzinstitute sowie Unternehmen,

die Verschlüsselungstechnologien entwickeln. Nunmehr wurden dieser Equation-Gruppe die Angriffswerkzeuge von der Hacker-Gruppe namens »theshadowsbrokers« gestohlen. Diese werden nun im Darknet gegen Bitcoin angeboten. Bei einem Hackerangriff auf eine Ernährungs-App des US-Sportartikelherstellers Under Armour sind Daten von 150 Millionen Nutzern gestohlen worden. Die Cyberattacke auf die App MyFitnessPal hat sich bereits Ende Februar zugetragen, ist aber erst kürzlich aufgefallen, wie Under Armour am Donnerstag, 12.04.2018, mitteilte. So geht das Tag für Tag.

Der Sicherheitstacho der Telekom (<http://sicherheitstacho.eu/start/main>) zeigte am 11.04.2018 um 10:36 Uhr 11.586 (in Worten: elftausendfünfhundertsechsundachtzig) Cyberangriffe auf die Honeypotinfrastruktur der Deutschen Telekom AG sowie ihrer Partner in einer Minute an.

Alvar Freude, seit Dezember Referent beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg sowie freiberuflich PostgreSQL-DBA beim ELSTER-Betrieb im Bayerischen Landesamt für Steuern, schrieb einen Kommentar über die erforderlichen Maßnahmen (<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Kommentar-zum-Bundeshack-Schluss-mit-Schlangenoel-und-Monokultur-3985144.html?seite=all>).

* Abdruck aus *Betrifft JUSTIZ* Nr. 134, Juni 2018, S. 82 – mit freundlicher Genehmigung der Redaktion

Er war als Sachverständiger Mitglied der Enquête-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestags und entwickelt u.a. Open-Source-Software zur IT-Sicherheit.

2. Ein volliger Umbau der Systeme (Netzadministration, Hardware, Software) ist daher dringend erforderlich. Die zugesagten Maßnahmen der Verstärkung der Sicherheit sind strukturell ungenügend.

Die bestehenden Systeme sind einem professionell ausgeführten Cyber-Angriff nicht gewachsen (Sandro Gaycken, Studienbrief 1 – Was ist Cyberwar? (Anlage 3 und https://www.inf.fu-berlin.de/groups/ag-si/pub/Cyberwar_SB1-5_V160114.pdf)). Nötig ist daher eine völlig neue Sicherheitsstruktur und kein Stopfen von Sicherheitslöchern, wie derzeit zu beobachten, etwa beim beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach). Siehe den Kommentar zum Bundeshack von Alvar Freude a.a.O. »Schluss mit Schlangenöl und Monokultur!« (siehe oben These 1).

3. Bis das Sicherheitsniveau ein vertretbares Maß erreicht hat, muss die Rechtsprechung aus der zentralen Administration der Landesverwaltungen herausgenommen werden. Es muss eine »Entnetzung« stattfinden.

Siehe auch Sandro Gaycken / Michael Karger, »Entnetzung statt Vernetzung«. Multimedia und Recht (MMR), 1/2011.

4. Die Hardware ist unter Hochsicherheitsbedingungen neu zu entwickeln.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass die in den Justizverwaltungen und Gerichten häufig eingesetzte Hardware, etwa die der Fa. Cisco, durch



Foto: Guido Kirchhoff

den amerikanischen Geheimdienst manipuliert ist. Der stellvertretende Vizepräsident der Fa. Cisco hat sich bei Präsident Obama darüber beklagt, dass die Produkte der Firma bei der Ausfuhr vom NSA manipuliert werden. (<https://www.heise.de/newsticker/meldung/NSA-Skandal-Cisco-beschwert-sich-ueber-manipulierte-Postsendungen-2190470.html>). Man sieht auf von Reportern aufgenommenen Bildern Mitarbeiter der NSA, wie sie die Pakete öffnen und die Netzwerkkomponenten entnehmen. Solche Produkte dürfen auf keinen Fall im Bereich der Rechtsprechung Verwendung finden.

Derzeit weisen die Prozessoren fast aller Computer gravierende und schwer zu behebende Sicherheitslücken auf (Spectre und Meltdown), die von den Herstellern angebotenen Software-Updates bieten keinen ernsthaften Schutz. Die Entwicklung von robusten, breitflächigen Angriffen ist möglich, wenn auch aufwändig, gezielte Angriffe auf einzelne ausgewählte Systeme sind leicht möglich: BSI für Bürger, »Prozessor-Schwachstellen: Spectre und Meltdown« (https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Service/Aktuell/Informationen/Artikel/Meltdown_Spectre_Sicherheitsluecke_10012018.html).

Für die organisierte Kriminalität oder Staaten ist ein breitflächiger Angriff »prinzipiell aufwändig« aber ohne weiteres leistbar. Dagegen kann sich die Justiz nicht erfolgreich wehren. Nach neuesten Meldungen warnen die Regierungen von Großbritannien und den USA vor einer Infiltration von Netzwerken durch russische Dienste. Im Detail betroffen sind den Angaben zufolge neben Systemen, die mit Cisco Smart Install SMI ausgestattet sind (ermöglicht die Fernwartung), auch das Netzprotokoll Generic Routing Encapsulation GRE und das Netzwerkprotokoll SNMP, das Netzwerkelemente wie Router, Server oder Computer steuert und überwacht. Damit sind die meisten Systeme in Deutschland ausgestattet. (<https://www.heise.de/newsticker/meldung/USA-und-Grossbritannien-warnten-vor-globaler-russischer-Cyberattacke-4025410.html>)

5. Die Verwaltung der Rechtsprechung als Teil der Justiz ist hoheitliche Tätigkeit, deren Kontrolle der Staat nicht Dritten überlassen darf. Durch seine Organisation und Aufsicht hat der Staat die informationelle Selbstbestimmung, die Berufsgeheimnisse der Anwälte und der Richter, die Beratungsgeheimnisse, zu gewährleisten. Dem genügt der Staat derzeit nicht.

Teilweise wird die Administration der Netze oder die Speicherung richterlicher Daten in »der Cloud« privaten Firmen überlassen oder dies ist geplant. Eine Auslagerung dieser Aufgabe an gewerbliche Provider verstößt gegen das Verbot der Privatisierung hoheitlicher Befugnisse. Verfassungsrechtlich ist der Staat nicht unbegrenzt frei, hoheitliche Aufgaben auf Private zu übertragen. Art. 33 Abs. 4 GG verpflichtet den Staat, bei der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamte

einzusetzen. Eine ausnahmsweise Übertragung auf Private unterliegt einem Gesetzesvorbehalt (vgl. BVerwGE 98, 280, 298) und ist verfassungswidrig, wenn sie in größerem Umfang erfolgt (vgl. BVerfGE 9, 268, 284). Siehe auch Löffelmann in Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins (MHR) Nr. 1/2015.

Die Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch die bloße Eignung einer technischen Einrichtung zur unzulässigen Beobachtung und inhaltlicher Kontrolle richterlicher Tätigkeit muss darüber hinaus durch organisatorische, technische und rechtliche Sicherheitsmaßnahmen soweit gemindert werden, dass die Beeinträchtigung rechtsstaatlich noch vertretbar ist (Revisionsschrift der Netzkläger vom 20.05.2010 in dem Verfahren BGH RiZ(R) 7/10). Dies begründet den Anspruch, dass die Netzadministration den Landesjustizministerien vorbehalten bleiben muss und nicht – wie in Hessen – dem Finanzministerium übertragen wird.

Weil weit überwiegend proprietäre (nicht quelloffene) Software eingesetzt wird, überlässt der Staat derzeit die Verwaltung Organisationen, die in letzter Konsequenz der (deutschen) staatlichen Kontrolle nicht unterworfen sind und deren innere Abläufe und Funktionen er nicht kennt und von diesen Firmen auch nicht offengelegt werden. Soweit die Fa. Microsoft betroffen ist, unterliegt diese derzeit dem »Patriot Act« und darf bei Strafandrohung nicht verlauten lassen, inwieweit der Amerikanische Geheimdienst den Einbau von Hintertüren verlangt. Dem deutschen Staat ist eine Überprüfung der Sicherheitsaspekte der gekauften Software – z.B. durch das BSI – nicht wirklich bzw. nicht in vollem Umfang möglich. Es ist deshalb vom Staat zu fordern, dass er ausschließlich Software einsetzt, deren Quellcode offenliegt wird und in vollem Umfang

und voller Tiefe vom BSI überprüft werden kann.

Software, die dieses Kriterium der vollständigen Offenlegung nicht erfüllt, darf nicht eingesetzt werden. Dies gilt gegenwärtig besonders für das beA, bei dem die beteiligten Organisatoren (BRAK) inzwischen durch Hinweise aus der (Computer-)Fachpresse die Mangelhaftigkeit der ›gekauften‹ Software im Hinblick auf Datensicherheit festgestellt und hoffentlich eingesehen haben. Für die in allen anderen Bereichen eingesetzte Software ist von den Providern eine Offenlegung des Quellcodes zu verlangen. Soweit diese sich weigern, hat sich die öffentliche Verwaltung umgehend um Ersatz durch quelloffene und durch das BSI überprüfbare Programme zu bemühen. Soweit in vernetzten Bereichen Programme mit geschlossenem Quellcode eingesetzt werden, hat möglichst umgehend eine »Entnetzung« zu erfolgen. Es ist auch der irrgreiche Vorstellung zu widersprechen, dass das Verbergen des Quellcodes in einer ›Black-Box‹ wegen der Datensicherheit erforderlich sei. Die Daten müssen verschlüsselt sein, nicht das Ablaufprogramm. Die allgemeine Forderung nach ›Digitalisierung‹ sollte nicht dazu führen, dass aus dem Wunsch nach Beschleunigung Datensicherheitsaspekte außer Acht gelassen werden, deren künftige Reparatur wegen der rapide fortschreitenden Komplexität von Programmen und Vernetzungen immer kostspieliger werden. Der Einsatz von Hardware (Prozessoren, Schnittstellen sowie Hubs Router und Switches) setzt im Bereich der Rechtsprechung voraus, dass deren Firmware ebenfalls quelloffen ist.

6. Die öffentliche Diskussion über die »Digitalisierung« hat ein falsches Schwergewicht. Nicht die Schnelligkeit der Datenübertragung, sondern die Sicherheit muss im Mittelpunkt stehen. Auch darf die Einführung

elektronischer Verfahren im Bereich der Rechtsprechung nicht vorwiegend unter Aspekten der Benutzerfreundlichkeit betrachtet werden.

Dorothee Bär, Staatsministerin für Digitales, landete mit einem Interview im ZDF einen echten Social-Media-Hit. Auf die Frage der Journalistin Marietta Slomka nach dem lahmen Breitbandausbau sagte sie, dass man die Frage der Digitalisierung nicht auf die Breitbandfrage verengen dürfe. Man müsse weiter denken: »Kann ich mit dieser Infrastruktur, die wir dann haben, auch mal autonom fahren? Habe ich die Möglichkeit zum Beispiel auch mit einem Flugtaxi durch die Gegend zu können?« (<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Dorothee-Baer-Programmierunterricht-und-Flugtaxi-fuer-die-Digitalisation-3987301.html>)

Mit dem Flugtaxi sind wir nicht unterwegs, wir müssen bescheidener sein:

»Wir fahren in einer Kutsche ohne Dach und hoffen, dass es nicht regnet.«

(Michael Hange, Präsident des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik bei der Anhörung durch den Bundestagsausschuss »Digitale Agenda« im Mai 2014).

Während Frau Bär in die Luft will, waren fremde Mächte dabei, aus den

Netzwerken der Bundesregierung Daten zu »entführen«. Jeder Richter muss bei der Frage der Einführung der »elektronischen Akte« sich darüber im Klaren sein, dass die politische Führung unseres Landes die mit der Digitalisierung verbundenen Probleme nicht versteht oder keine Zeitung liest. Ähnliches erlebt man derzeit bei dem skandalösen, hoffentlich gescheiterten Versuch, ein elektronisches Postfach für die Anwaltschaft zwangsläufig einzuführen.

Lücken in der eigenen justizpolitischen Bibliothek? Dem kann die NRV – jedenfalls teilweise – abhelfen.

Aus dem Nachlass von Theo Rasehorn stehen durch dankenswerte Unterstützung seiner beiden Söhne Dubletten verschiedener Bücher zur Verfügung, die die NRV-Hessen interessierten Lesern kostenlos zur Verfügung stellt (solange der Vorrat reicht!).

- *Achten u. a.*, Recht auf Arbeit, 1978
- *Berra*, ... und anhält den Fall, 1995
- *Berra*, Paragraphenturm, 1966
- *Berra*, Über das Gericht in O, 2002
- *Blankenburg u. a.*, Zur Soziologie des ArbGG-Verf., 1979
- *Feser u. a.*, Arbeitsgerichtsprotokolle, 1982
- *Kaupen/Rasehorn*, Die Justiz zwischen Ob rigkeitsstaat und Demokratie, 1971
- *Keintzel/Rasehorn/Weber*, Die Zukunft der Vergangenheit, 1998
- *Klöinne u. a.*, Lebendige Verfassung, 1981
- *Mikinovic u. a.*, Strafprozess und Herr schaft, 1978
- *Rasehorn u. a.*, Im Namen des Volkes?, 1968
- *Rasehorn*, Der Richter zwischen Tradition und Lebenswelt, 1989
- *Rasehorn*, Justizkritik in der Weimarer Republik, 1985
- *Rasehorn*, Recht und Klassen, 1974
- *Rasehorn*, Rechtsberatung als Lebenshilfe, 1979
- *Wassermann*, Justiz im sozialen Rechts staat, 1974

Schöne neue E-Welt am LG Mannheim?

von Doris Walter

Die schöne neue Welt der elektronischen Akte rückt auch in Hessen näher. Mittlerweile wird die elektronische Akte partiell am LG Limburg pilotiert. Zuvor haben der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Bezirksrichtertates beim OLG bzw. Haupt Richtertates der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Ingolf Tiefmann und Doris Walter, ihre Betrachtungen der Pilotgerichte in benachbarten Ländern fortgesetzt, um einen Einblick in die Funktionsweise der elektronischen Akte zu erhalten, auch um in den Kontakt mit dem Ministerium aus richterlicher Sicht ergonomische und effiziente Richterarbeitsplätze anzustreben. So hatte das Gremium bereits vor dem Besuch des Landgerichts Mannheim am 23.03.2018 das Landgericht Landshut und das Zivilgericht Basel-Stadt (Berichte NRV Hessen-Info 09/2016 und 07/2017) besucht.

Unter der Überschrift „Baden Württemberg führt als erstes Bundesland vollelektronische Gerichtsakte ein“ preist Justizminister Wolf die Pilotierungen am Landgericht Mannheim und Arbeitsgericht Stuttgart als „Vorreiter für eine moderne Justiz“. Er weist auf die großen Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger hin: „Anträge und andere Schreiben können rein elektronisch bei Gericht eingereicht werden, die vollelektronische Übermittlung und Bearbeitung von Daten beschleunigt die Verfahren zum Wohl der Recht suchenden Menschen. Moderne Verschlüsselungssysteme gewährleisten dabei stets einen umfassenden Datenschutz“.

Am Landgericht Mannheim testen 4 von 12 Zivilkammern seit dem 1. Juni 2016 die elektronische Akte. Nur die Neueingänge ab diesem Zeitpunkt werden elektronisch bearbeitet. Die Bestandsverfahren werden in Papierform zu Ende geführt.

Die Funktionsweise der E-Akte wurde uns an einem Richterarbeitsplatz vorgestellt. Beim Öffnen der Akte erschien zunächst für etliche Sekunden ein weißes Blatt oder ein unscharfer Text, so dass eine Weiterbearbeitung zunächst nicht möglich war. Es wurde berichtet, dass diese Ansicht etwa 3-5 Sekunden, manchmal aber auch 10 Sekunden erscheint, was den Arbeitsablauf erheblich behindert. Das Problem sei seit Anfang März verstärkt aufgetaucht. Zu diesem Zeitpunkt sei zusätzlich das Amtsgericht Mannheim an die elektronische Akte angeschlossen worden. Die benutzerfreundlichen Recherchemöglichkeiten durch Verlinkung von Zitaten wurden von der vorführenden Kollegin gelobt. Eine Zeitersparnis bei der richterlichen Arbeit durch die elektronische Bearbeitung habe sie trotz dieser Möglichkeiten in den eineinhalb Jahren seit Beginn der Pilotierung nicht feststellen können. Nach ihrem Eindruck sei das System seit dem kürzlich erfolgten Anschluss des Amtsgerichts Mannheims noch langsamer geworden.

In die elektronische Akte werden alle Dokumente eingefügt mit Ausnahme von Dokumenten, die schlecht einzuscannen sind, wie z.B. Baupläne

oder Röntgenbilder. Diese werden parallel in einer Papierakte geführt. Nach Abschaltung des BeA müssen fast alle eingereichten Dokumente eingescannt werden, da über EGVP beim LG Mannheim kaum Eingänge erfolgen. Dass Einscannen nehme täglich zwei Kräfte aus der Serviceeinheit 2-3 Stunden in Anspruch. Klein- bzw. zweispaltig Gedrucktes wie Versicherungsbedingungen drucke man besser für die Bearbeitung aus, da es sehr schwer elektronisch zu verarbeiten sei. Sie selbst empfinde bei der Bearbeitung der E-Akte eine verstärkte Augenbelastung. Dies werde jedoch von den Kollegen sehr unterschiedlich empfunden. Am Landgericht seien nur die Kammern für die Teilnahme ausgesucht worden, in denen „IT-affine“ Kolleginnen und Kollegen bekannt waren. Es wurde auch berichtet, dass es am Amtsgericht bei der Pilotierung erhebliche Widerstände gab, die teilweise bis zur Obstruktion gingen. Zum Teil sei aber auch unsensibel mit älteren Kollegen umgegangen worden.

Die Software für die elektronische Akte habe das Unternehmen PDV-Systeme GmbH aus Thüringen erstellt. Von justizinternen Lösungen sei man abgekommen, weil diese nicht funktioniert hätten. Mit Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes befasse sich die Richterschaft größtenteils nicht, weil man davon ausgehe, dass die Justizverwaltung für die Einhaltung der diesbezüglichen Erfordernisse sorge. Als verbesserungsbedürftig sei insbesondere zu

erwähnen, dass eine Vor-Ort-Unterstützung für die Nutzerinnen und Nutzer fehle. Die eingerichtete Hotline sei dafür kein Ersatz.

Die schöne neue Welt der E-Akte ist nach den Erfahrungen in Mannheim derzeit offenbar noch nicht in Sicht. Sowohl die Gremien als auch die Richterverbände sind daher aufgerufen, sich weiter dafür einzusetzen, durch ihre frühzeitige und intensive

Einbeziehung eine sachgerechte Ausstattung der Richterarbeitsplätze zu erreichen. Daran darf nicht gespart werden, obwohl im Haushalt 05/80 bereits für die Jahre 2018 und 2019 jeweils weit mehr als 50 Millionen Euro (hochgerechnet auf 10 Jahre mehr als 500 Millionen usw. usw.) für die IT-Stelle ausgewiesen werden, ohne dass bisher eine einzige Akte elektronisch erledigt worden wäre. An der Forderung, dass Programme

oder deren Bestandteile, die im Rahmen der elektronischen Akte zum Einsatz kommen, für die Bedürfnisse am Richterarbeitsplatz uneingeschränkt geeignet sein müssen, ist dennoch festzuhalten. Eine drohende Verschlechterung der derzeitigen Arbeitsbedingungen muss unbedingt verhindert werden.



Sie haben uns Griff....

von Rolf Hartmann

In den letzten Wochen wurde in der Presse erörtert, dass gerichtliche Entscheidungen von der Exekutive nicht umgesetzt oder beachtet werden. Vereinzelt erfolgte auch der Hinweis, dass die angedrohten Zwangsgelder nur eine Verschiebung in einen anderen Landestopf bedeuteten. Auf die Organisation der Dritten Gewalt wurde dabei nicht eingegangen.

Ist es denn verwunderlich, wenn ein Arbeitgeber/Dienstherr sich von Mitarbeitern nichts vorschreiben lassen will, die er eingestellt hat, bezahlt, beurteilt und über deren Beförderung er entscheidet?

Die Diskussionen der letzten Wochen um die Befolgung und Respektierung gerichtlicher Entscheidungen durch die Exekutive wären zu kurz gegriffen, wenn hierbei nicht auch einbezogen wird, dass die Dritte Gewalt in Deutschland immer noch durch die Exekutive organisiert wird und damit potentiell eine breite offene Flanke für Beeinflussung bietet.

Das gilt auch für die hessische Justiz, in der die Exekutive mit pauschalen PebbSy-Vorgaben einerseits und einer nun schon jahrzehntelangen restriktiven Stellenbewirtschaftung andererseits versucht, mit immer weniger Richtern schnelles Recht zu sprechen. Die Qualität, Sorgfalt des richterlichen Handelns spielt für das Hessische Ministerium der Justiz tatsächlich allen Lippenbekenntnissen zum Trotz keine Rolle.

Die Dritte Gewalt ist in Deutschland (und Österreich) im Wesentlichen noch so organisiert wie zu Kaisers

Zeiten, was nicht den Mindestanforderungen der Europäischen Union an rechtsstaatliche Verhältnisse entspricht, die Beitrittskandidaten erfüllen müssen.

Und dieses Justizsystem hat uns Richter zu kleinen Beamten gemacht, die sich auch meist ebenso angepasst verhalten. Das System ist auch perfekt, die Hierarchie hat die unabhängigen Richter tatsächlich fest im Griff.

Denkbar ist, dass wer der Exekutive nicht genehm, angepasst genug erscheint, vom Ministerium dem Richterwahlausschuss erst gar nicht vorgestellt wird. Zum mindest hat dieser keine Kenntnis davon, wer und wieviele sich für den Richterdienst bewerben, wer und warum ihm nicht vorgestellt wird. Der Richterwahlausschuss hat als rechtsstaatliches Feigenblatt die vom Ministerium zur Einstellung Ausgesuchten mehr oder weniger durchzuwinken, mehr nicht. Sollte er Zweifel an der Qualifikation haben, kann er sich die ihm benannten Kandidaten durch einen Unterausschuss näher ansehen.

In der Probezeit werden die jungen Kollegen wiederholt von Präsidenten beurteilt.

Präsident wird man in Hessen nur, wenn man dem Hessischen Ministerium der Justiz gegenüber bewiesen hat, diesem gegenüber zahnlos zu sein. Am besten ist es, wenn der Präsidentennachwuchs schon nach weniger als einem Jahr praktischer Erfahrung als Richter ins Ministerium abgeordnet wird, dort über Jahre mit Richterstellen R2 und R3

belohnt ausgerichtet wird, um dann nach einem Dutzend Jahren ministerieller Sozialisation in der dortigen stramm hierarchisch organisierten Behörde zum „Behördenleiter“ eines Gerichts zu werden, wie die Präsidenten zuweilen verräterisch sich selbst bezeichnen. Diese begreifen sich so dann eher als Vertreter der Exekutive, die die Richterschaft vor allem zu besänftigen haben, denn als erste Richter ihres Gerichts bzw. ihres Gerichtszweiges.

So führte der hessische OLG-Präsident in einem Zeitungsinterview mit dem Wiesbadener Kurier auf die Frage nach der offenbar angespannten personellen Situation an den Strafkammern der Landgerichte und Freilassungen von Untersuchungshäftlingen wegen zu langer Verfahrensdauer über eineinhalb Spalten aus, dass die Richter ja nun mal Unabhängigkeit genießen und er diesen daher keine Weisungen erteilen könne.

So lernt der kleine Proberichter gleich, dass Anpassung verlangt ist: Erledigen, nicht auffallen oder gar dem Präsidenten missfallen!

Bei den Beförderungsverfahren geht es dann weiter. Es gibt Untersuchungen, dass die überwältigende Mehrheit der deutschen Richter davon überzeugt ist, dass bei Beförderungsentscheidungen nicht die Besten zum Zug kommen. So manchem drängt sich der Eindruck auf, dass in der Justiz nicht derjenige befördert wird, der am besten beurteilt worden ist, sondern vielmehr derjenige am besten beurteilt wird, der befördert werden soll. Und wer befördert werden soll,

wer sich als angepasst genug gezeigt hat, das wird vorher von der Personalabteilung des Ministeriums mit den Präsidenten ausgehandelt, zuweilen schon im Paket mit noch gar nicht ausgeschriebenen Stellen. Sollte einer klagen oder damit drohen, wird versucht, ihn mit einer Absprache einzukaufen, damit der Plan, das Personalpaket gleichwohl noch aufgeht.

Was macht die Richterschaft?
Sie ist still, der einzelne hofft selbst mal „dran zu sein“; aber bis dahin es sich nur ja nicht mit der Obrigkeit verscherzen!

OVG/VGH-Präsidenten empfahlen in den neunziger Jahren, dass sich die Verwaltungsrichter an der Arbeitsweise eines Amtsrichters orientieren sollten, die Bearbeitungstiefe zu Gunsten von mehr und schnelleren Entscheidungen etwas abflachen sollten. In Baden-Württemberg wurde ein OLG-Richter von der dortigen OLG-Präsidentin abgemahnt, weil er – obgleich als fleißig bekannt – deutlich unter den dortigen Erledigungszahlen liegt. Vor dem Dienstgerichtshof für Richter bei dem OLG Stuttgart begründete die Staatskommissarin – Verzeichnung: die Präsidentin – die Abmahnung damit, dass der Justizhaushalt nicht mehr Richterstellen hergebe, so dass die OLG-Richter eben mehr erledigen müssten.

Vielen Richtern ist gar nicht bewusst, dass die Dritte Gewalt keine eigene Stimme hat; sie ist in ihrer fremdbe-stimmten Hierarchie der Bewertung und Bevormundung durch die Exekutive ausgesetzt.

Die Hessische Justizministerin verkündet in ihrer „Zeitung der hessischen Justiz Justus“ im Heft 2/2017 zum Jahresende 2017, dass die Justiz in den nächsten beiden Jahren 224 neue Stellen erhalten solle, 68 im Jahr 2018 und 56 im Jahr 2019. Sie verrät aber nicht, wie viele Stellen Sie gleichzeitig oder in den letzten Jahren gestrichen hat oder streichen

wird. Noch 2016 hat das hessische Justizministerium auf die pauschale Vorgabe des Finanzministeriums 250 Stellen gestrichen (die Zahl zeugt von der Differenziertheit dieser Vorgabe durch das für die Einschätzung der Aufgaben der Dritten Gewalt besonders kompetent erscheinende Finanzministerium). Vermutlich schlagen sich die Damen und Herren im hessischen Justizministerium auf die Schenkel, wenn sie lesen, was sie da in ihrer Zeitschrift Justus den Richtern so auf den Tisch legen lassen.

Wir kleinen Richterbeamten werkeln brav und ruhig weiter, nehmen hin, dass die MitarbeiterInnen an den Gerichten mit der Bearbeitung der Aktenberge nicht mehr nachkommen. Vor 15 Jahren wurde erörtert, was die Geschäftsstellen als richterunterstützende Tätigkeiten ausführen könnten, sollten. Heute leisten viele Richter geschäftsstellenunterstützende Arbeiten.

Es ist eine Mär, dass die Justiz davon profitiert, einen dafür zuständigen Minister am Kabinettstisch sitzen zu haben. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass diese im Gegenteil bereitwillig die Parole ausgeben, dass auch die Justiz ihren Beitrag zu Stelleneinsparungen und zur Haushaltskonsolidierung leisten müsse, und verschweigen gleichzeitig, dass etwa die ordentliche Gerichtsbarkeit ihre Personalkosten durch die Einnahmen aus Gerichtsgebühren und Geldstrafen zu etwa 100 % selbst erwirtschaftet.

Die Justiz hätte bei organisatorischer Selbstständigkeit – wie sie auch die Landesrechnungshöfe selbstverständlich besitzen – eine eigene Stimme, um die Belange der Dritten Gewalt selbstständig und überzeugender im Parlament (als Haushaltsgesetzgeber) und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Die Justiz könnte auch Fehlentwicklungen vermeiden helfen, wenn Sie auf Missstände hinweisen könnte

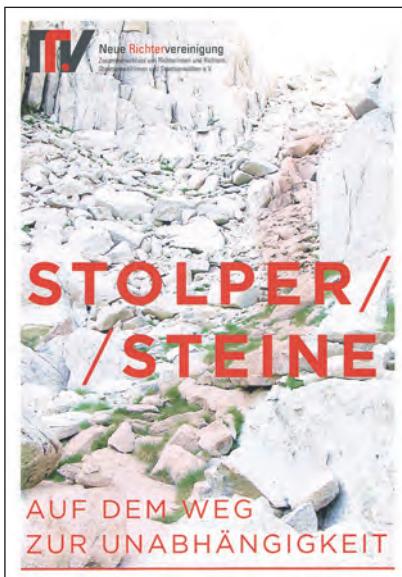
und frühzeitig an Gesetzgebungsverfahren beteiligt würde, wie das etwa die Handwerkskammern und andere Berufsverbände selbstverständlich tun.

Im gegenwärtigen System sieht die Justiz einem massiven Ansehensverlust entgegen. Immer mehr private Unternehmen versuchen auf Schiedsgerichte auszuweichen, nicht zuletzt weil sie auf schlecht aus- bzw. fortgebildete Richter mit sehr beschränkter Bearbeitungszeit treffen. Der Durchsatz- und Erledigungsdruck hemmt erheblich die Bereitschaft zur Fortbildung und lässt immer weniger Zeit für anspruchsvollere Klageverfahren. Immer häufiger erweisen sich Rechtsanwälte als qualifizierter als die von ihnen angerufenen Richter.

In einer organisatorisch selbstständigen Justiz kann ein Gericht selbst organisieren, z.B. 2 Richter 6 Wochen lang z.B. in Bankenrecht oder Familienrecht schulen zu lassen, damit sie mit fundierten Grundkenntnissen die gerichtlichen Entscheidungen vorbereiten und kompetenter treffen, erläutern bzw. begründen können. Die Justiz (als Justizrat zusammengesetzt je zur Hälfte mit gewählten Parlamentariern und Richtervertretern) könnte selbst über eine bedarfsorientierte Personalstruktur entscheiden, etwa über besser bezahlte, besser qualifizierte Mitarbeiter bis hin zu Richterassistenten, wo dies sinnvoll erscheint. Diese Möglichkeiten sind etwa für den hessischen Landesrechnungshof selbstverständlich.

Schlecht aus- bzw. fortgebildete Richter führen zu schwindender Akzeptanz der Entscheidungen und letztlich auch der Justiz überhaupt.

Wir müssen uns klarmachen, dass die Exekutive und Judikative nicht die gleichen Interessen haben, nicht der gleichen Sache verpflichtet sind. Je kleiner der Einfluss der Dritten Gewalt, umso größer ist der der Exekutive. Schon deshalb ist die



STOLPER/STEINE – Auf dem Weg zur Unabhängigkeit

Aus dem Inhalt:

Felix Merth: Stolpersteine auf dem Weg zur Unabhängigkeit

Horst Häuser: Die Illusion der Subsumtion

Wolfgang Nešković: sine spe ac metu

Karlheinz Held: „Vernunft“ und „Besonnenheit“ am vernetzten Richterarbeitsplatz

David Jungbluth: Die Qualität der Arbeit ist zweitrangig

Carsten Schütz: Institutionelle Autonomie der Dritten Gewalt – unabdingbar für so Vieles, auch wenn es kaum jemand merkt

Fabian Wittreck: Die Justiz im Spannungsfeld zwischen Rechtssuchtgarantie, Erledigungsdruck und Alimentationsmisere

Publikation der Neuen Richtervereinigung. Zu beziehen über die Redaktion oder das Bundesbüro der NRV, Kontakt s. letzte Umschlagseite.

fremdbestimmte Einbettung in die Hierarchie der Exekutive systemwidrig.

Ein Landesminister gab mal zum Besten, dass es einen Standortvorteil darstelle, wenn die Steuerfahndung des Landes personell unterbesetzt sei. Das ist nicht das Interesse, das Selbstverständnis, das das Grundgesetz, das Montesquieu der Dritten Gewalt zugeschrieben haben: Art. 92 GG hat die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut. Wir sollten das uns Anvertraute auch selbst in die Hand nehmen!

Dafür wird es auch höchste Zeit. Während wir bislang kaum Eingriffe in unsere richterliche Tätigkeit durch die Exekutive zu verzeichnen, zu befürchten haben, kann sich das schnell ändern, wie die Entwicklungen etwa in der Türkei und selbst innerhalb der EU in Polen und anderswo zeigen. Wenn wie in Griechenland eine Regierungsbildung dazu provoziert, etwa Rechtspopulisten (dort das Kriegsministerium) etwa das ohnehin politisch nicht interessante Justizministerium zur Mehrheitsbeschaffung zuzugestehen, wird uns die offene Flanke zu spät bewusst werden. Heute ist es im Bundestag bereits der

(der AfD zugehörige) Vorsitzende des Rechtsausschusses. Bei der übernächsten Landtagswahl kann es auch ein Landesjustizminister sein. So könnten dann ohne eine gesetzliche Änderung etwa dem Richterwahlausschuss nur noch Richter zur Einstellung benannt werden, die zuvor gegenüber dem Personalreferenten im Justizministerium Glaubensbekennnisse abgelegt haben wie „Frauen gehören an den Herd und Flüchtlinge dahin wo sie herkommen“, „Umweltschutz kann nur da in Rede stehen, wo keine wirtschaftlichen Interessen berührt werden“. Die entsprechende Besetzung der Gerichtsleitungen wird (siehe oben) kein Problem sein und mithin auch nicht der direkte Einfluss auf die Beurteilung von Proberichtern und auf Beförderungsentscheidungen. Ein solcher Minister könnte etwa lancieren, z.B. die Auflösung eines Gerichts zu prüfen, so dass dort bis auf weiteres keine Stellen mehr besetzt werden, solange sich die Rechtsprechung nicht ändern sollte – alles freilich nicht offiziell, sondern geschickt verbreitet.

Zur Errichtung einer den EU-Vorgaben entsprechenden auch organisatorisch unabhängigen Justiz sind

verfassungsändernde Mehrheiten notwendig, für die es jetzt noch mit den Rechtsstaat tragenden Parteien Mehrheiten gibt – aber wie lange noch?!

Die soziale Ungleichheit, das immer größere Wohlstandsgefälle innerhalb unserer Gesellschaft, die immer mehr Verlierer produzieren, lassen Böses ahnen.

Unsere heutige Sorglosigkeit, unsere selbstzufriedene Unbedarftheit kann uns oder unsere heutigen Proberichter-Kollegen und Nachfolger im Richterdienst noch teuer zu stehen kommen und letztlich unseren ganzen heute noch stabilen Rechtsstaat und unser pluralistisches System beschädigen.

Organisiert Euch in den Richterverbänden, die alle gemeinsam seit Jahrzehnten Konzepte für eine organisatorisch selbstständige Dritte Gewalt in den Ordnern haben. Tragt die Diskussion in Eure Spruchkörper, Euren Kollegenkreis und sprecht darüber mit Rechtsanwälten, denen das nicht gleichgültig sein kann. Sprecht mit den Vertretern politischer Parteien in Eurem Umfeld und weckt auch diese auf. Oder bleibt unmündig und steckt den Kopf unter die Robe!

Freispruch für Christoph Reinhardt in Sicht?

Oder wird es eine never ending story?

von Guido Kirchhoff

Zur Erinnerung:

Der Proberichter Reinhardt zeigt während einer Strafverhandlung einem angeklagten Exhibitionisten die Gewahrsamszellen des Gerichts, um diesem zu verdeutlichen, was ihn erwarten könnte. Die entscheidende Frage war: Geschah dies zur Erreichung eines Geständnisses oder zur Abschreckung für die Zukunft?

Das LG Kassel sprach den wegen Rechtsbeugung und Aussageerpressung Angeklagten nach 28 Verhandlungstagen frei, weil es ihm die Einlassung, er sei von einem auf das Strafmaß beschränkten Einspruch gegen den Strafbefehl ausgegangen, nicht widerlegen konnte. Schon da war kaum zu begreifen, weshalb die Kammer für dieses Ergebnis die gesamte Verhandlungs- und Erledigungshistorie des Angeklagten mit Vernehmung zahlreicher ehemaliger Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwälte aufarbeiten musste.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob der BGH im Jahr 2013 das Urteil mit der Begründung auf, das LG habe prüfen müssen, ob sich der Rechtsbeugungsvorsatz nicht auch auf den Rechtsmittelverzicht und die Zustimmung zu Bewährungsauflagen hätte beziehen können.

Konnte man über diese an den Haaren herbeigezogene Konstruktion schon damals nur den Kopf

schütteln, kam es noch dicker. Die nunmehr zuständige Kammer war dermaßen überlastet und wurde auch nicht durch das Präsidium entlastet, dass das Strafverfahren über 4 Jahre nicht weiterbetrieben werden konnte. Die dann durchgeführte Hauptverhandlung führte wider Erwarten am 27.6.2017 zu einer Verurteilung von 1 Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung wegen Rechtsbeugung und Aussageerpressung. Anstatt kurz und knapp festzustellen, dass es keinerlei Anhaltspunkte für die vom BGH gewünschte Vorsatzkonstruktion gab, weil der Angeklagte den damaligen Angeklagten mit der nur denkbar mildesten Strafe Verwarnung mit Strafvorbehalt belegt hatte und es unter jedem Aspekt völlig unsinnig gewesen wäre, deshalb einen Rechtsmittelverzicht zu erzwingen oder die Auflagen in Frage zu stellen, zeigte die Kammer einen kaum vorstellbaren Kadavergehorsam und konstruierte in juristischer Feinsinnigkeit eine entsprechende Vorsatztat. Dazu musste sie quasi jedes Verhalten des Angeklagten in für diesen negativer Hinsicht auslegen.

Zum Glück zeigte der Angeklagte weitere Durchhaltefähigkeit und legte Revision ein. Die Stellungnahme des Generalbundesanwalts vom 23.3.2018 ging zu seinen Gunsten aus und enthält schallende Ohrfeigen für die Kammer. Nach diesem Votum ist der Angeklagte eigentlich sofort

freizusprechen, eine Zurückverweisung wäre nicht erforderlich, ist aber vom GBA beantragt.

Seit diesem Zeitpunkt sind mittlerweile wieder 6 Monate vergangen. Es bleibt zu hoffen, dass der BGH der Einschätzung des GBA folgt, zumal die Protagonisten des ersten Aufgusses im 2. Strafsenat (Vorsitzender und Berichterstatterin) nicht mehr da sind.

Es wäre nicht nur dem Angeklagten, sondern auch der hessischen Justiz zu wünschen, wenn unter dieses unrühmliche Kapitel eines falsch verstandenen Korpsgeistes ein guter Schlussstrich gezogen werden könnte. Dann könnte nach nahezu 10 Jahren auch eingestanden werden, dass es sich um Übereifer eines jungen Proberichters in seiner ersten Verwendung gehandelt hat.

Dass solche Dinge passieren können, hat auch nicht zuletzt damit zu tun, dass Richterinnen und Richter in der ersten Verwendung ungeschützt – für sie und die Rechtsunterworfenen – und kaum unterstützt und beraten auf die Menschheit losgelassen werden. Das wäre in keinem anderen Beruf vorstellbar und ist – wie viele andere Justizsysteme zeigen –, auch keinesfalls zwingend der richterlichen Unabhängigkeit geschuldet.

Weitere Anklage gegen Murat Arslan*

Murat Arslan, der Präsident der verbotenen türkischen Richtervereinigung YARSAV, muss in Untersuchungshaft bleiben. So entschied es am 06.07.2018 die Strafkammer, vor der er angeklagt ist, obwohl auch die nun fünfte Verhandlung in dem Strafverfahren gegen Murat Arslan die Beschuldigungen nicht untermauert hat. Im Gegenteil: Die Aussage des an diesem Tag vernommenen Zeugen Gökhan Aysal kann nur als »bizar« bezeichnet werden. Verhandelt wurde über eine neue Anklage wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung (FETÖ), die auf einer vorgerichtlichen Aussage des Zeugen Gökhan Aysan, einem Ex-Major, beruht. Er hatte behauptet, er habe sich im Jahr 2001 in einem Café mit Murat Arslan getroffen, wo dieser ihm ein Mädchen für eine von FETÖ arrangierte Heirat vorgestellt habe.

Schon in den früheren Verhandlungen wurde immer wieder offenbar, dass Murat Arslan von Zeugen belastet wurde, weil sie sich davon einen Vorteil versprachen oder weil sie in Verhören überrumpelt oder unter Druck gesetzt wurden. Dies hat nun auch der Zeuge Gökhan Aysan eingräumt. Er sagte aus, er sei im Jahr 2002 nach Ankara versetzt worden und habe durch Vermittlung eines Necip einen Richter mit dem Codenamen »Mert« kennengelernt. Murat Arslan, dessen Foto er nach dem Putschversuch vom 15.07.2016 in Zeitungen gesehen habe, sehe diesem Mert ähnlich. Man habe ihn bei seinem Verhör, in dem er unter Druck gesetzt worden und sein Anwalt nicht anwesend gewesen sei, gefragt, ob es sich bei Murat Arslan um »Mert« handele. Er habe alles zugegeben, um aus dem Gefängnis herauszukommen. Die Geschichte zur von Murat Arslan arrangierten Heirat habe er sich ausgedacht, um glaubwürdig zu erscheinen.

Wegen der Fortdauer der Untersuchungshaft hat die Verteidigung Murat Arslans im Mai d.J. Haftbeschwerde und nach deren Zurückweisung Verfassungsbeschwerde eingelegt. Wird hierüber nicht innerhalb angemessener Zeit entschieden, soll der EGMR angerufen werden. Der **Internationale Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists e.V.** hat aus seinem Spendenaufkommen einen Teil der Verfahrenskosten finanziert und **bittet um weitere Spenden** für dieses Verfahren und für die Verteidigung einer weiteren Richterkollegin. Der Verein erfüllt die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit (bitte für die **Spendenbescheinigung** postalische Anschrift an folgende E-Mail-Adresse senden: ingrid.heinlein@neuerichter.de)



Murat Arslan

Foto: Christoph Strecker

Spendenkonto:

Internationaler Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists

IBAN: DE11 3306 0592 0005 3433 63

BIC: GENODED1SPW (Sparda-Bank West eG)

Ingrid Heinlein

Weitere Informationen zu der Situation der Richterinnen und Richter in der Türkei:

AYRI AYRI OLMAK UZERE – Argumente aus der türkischen Justiz von Christoph Strecker; Betrifft JUSTIZ 135, S. 144 ff.

»Jurists for Jurists« – ein Rechtshilfefonds für politisch verfolgte Juristinnen und Juristen von Ingrid Heinlein; Betrifft JUSTIZ 133, S. 5 ff.

Murat Arslan: »Dieser Prozess ist ein Rauchfeldzug gegen YARSAV« Bericht über den ersten Hauptverhandlungstag im Strafverfahren gegen den Vorsitzenden von YARSAV von Ingrid Heinlein, Betrifft JUSTIZ 132, S. 212 ff.

Die Situation der Juristen in der Türkei im Jahr 2017 von Martin Manzel, Betrifft JUSTIZ 131, S. 116 ff.

* Abdruck aus Betrifft JUSTIZ Nr. 135, September 2018, S. 148 – mit freundlicher Genehmigung der Redaktion

Nachruf auf Sieglinde Michalik

Bei den folgenden Zeilen will die Tastatur die Buchstaben gar nicht freigeben, aber ich muss Ihnen/Euch mitteilen, dass unsere liebe frühere Kollegin Vorsitzende Richterin am OLG a. D. Sieglinde Michalik am 20.7.2018 verstorben ist. Wir wussten, dass sie krank war, und haben doch mit ihr gehofft und gebangt.

Drei Jahre ist es erst her, dass wir mit ihr fröhlich ihren damals beginnenden Ruhestand gefeiert haben, nachdem sie seit 26.09.1990 fast 25 Jahre und damit von allen am längsten die Familiensenate des OLG Frankfurt mitgeprägt hat, seit 2008 als Vorsitzende des 1. Senats für Familiensachen. Kindeswohl und Kinderschutz lagen ihr besonders am Herzen. Die gute Gemeinschaft der Frankfurter Familiensenate einschließlich der Verbindungen zu den Ehemaligen war ganz wesentlich auch auf ihren Einfluss und ihre Aktivitäten zurückzuführen. Wenn sie Weihnachtslieder anstimmte, sangen auch diejenigen mit, die (wie der Schreiber dieser Zeilen) sonst nicht sangen. Wenn sie auf dem Flur lachte, war das für alle ansteckend, selbst wenn gerade arbeitsmäßige Anspannung herrschte. Mit ihr zusammen haben Heiner Hartleib und ich dereinst die „Dreiteilungsmethode“ einen Mittag lang vorwärts und rückwärts in allen Varianten durchgerechnet, lange bevor der BGH und das BVerfG darüber später in Streit gerieten.

Im Richterwahlausschuss hat sie jahrelang an der Auswahl der jungen Kolleg*inn*en mitgewirkt und sich in der Verbandstätigkeit beim Hessischen Richterbund immer auch gemeinsam mit den konkurrierenden Richterverbänden NRV und ver.di für die gemeinsamen Belange eingesetzt. So kam bereits 2010 eine von ihr mitgeleitete gemeinsame voll ausgebuchte Veranstaltung von Richterbund und NRV zum Thema E-Justiz in Arnoldshain zustande, bei der aus allen Blickwinkeln sämtliche Probleme, die auch heute noch aktuell sind, erörtert wurden.

Ja, Arnoldshain, die Evangelische Akademie im Taunus. Auch deren Erhalt hat sie mit ganz viel Herzblut wesentlich beeinflusst. Jahrelang hat sie dort federführend den bundesweit bekannten Kleinen Arnoldshainer Familiengerichtstag (immer im Jahr zwischen den Familiengerichtstagen in Brühl) organisiert und geleitet. Und auch im vergangenen Jahr hat sie dort noch einmal beim 17. Kleinen Familiengerichtstag gemeinsam mit Stefan Heilmann, der diese Aufgabe fortführt, moderiert.

Regelmäßig war sie auch bei den jährlichen Besuchen der Frankfurter Familiensenatsmitglieder im Waldstadion dabei, einmal durfte sie dabei voller Stolz den Adler Attila auf der Hand halten. Und „ihre Berliner Hertha“ – ja, sie war eine echte Berlinerin, die in Hessen geblieben ist – entführte auch immer einen Punkt, obwohl sie mit dem ihr geschenkten schwarzen Schal dabei war ;-) Zuletzt habe ich sie bei einer der Zusammenkünfte der pensionierten Familiensenatsrichter*innen am 6. Juni 2018 in froher Runde treffen dürfen. Da hätte ich nicht gedacht, dass es das letzte Mal sein würde. Ich hatte so sehr gehofft, ihr im September wieder eine Karte für unseren nächsten Stadionbesuch besorgen zu dürfen. Nun bleiben uns nur die guten und schönen Erinnerungen, die hier nur in einem kleinen Ausschnitt wiedergegeben werden konnten.

von Werner Schwamb (aus der hefam-Mailingliste vom 24.7.2018)

Entnazifizierung und Kontinuität

Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

von Ulf Frenkler

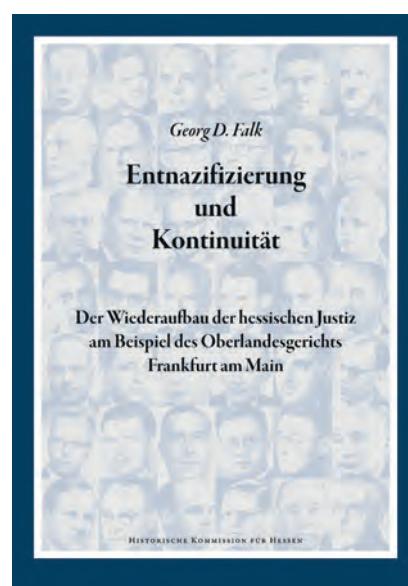
Wieder gilt es, eine gewichtige Publikation der Historischen Kommission für Hessen zur Lektüre zu empfehlen. Unser Kollege Georg D. Falk, Vorsitzender Richter am OLG im „Ruhestand“, untersucht anhand der Biographien von 113 Richtern und einer Richterin den Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt. Mit bewundernswerter Akribie hat Falk die Personalakten aller am OLG von der Neugründung des Gerichts am 8.3.1946 bis Ende 1949 tätigen Richter sowie der im Jahr 1953 und 1960 dort aktiven Richter untersucht und diese Informationen durch Interviews mit Zeitzeugen und Familienangehörigen ergänzt. Hierbei gilt sein Augenmerk der Frage, ob und gegebenenfalls welche tatsächlichen Belastungen die Richter aus ihren früheren Tätigkeiten im NS-Staat mitbrachten. Soweit die Quellenlage dies zuließ, untersuchte der Autor hierbei die Sprachfähigkeit der während der NS-Zeit tätigen Richter, um so ein möglichst fundiertes Urteil über die Mitwirkung der Juristen an nationalsozialistischen Justizverbrechen treffen zu können.

In Artikel IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 hatten die Alliierten eigentlich eindeutig bestimmt: „Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazi-Partei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitler-Regimes direkten Anteil

hatten, ihres Amtes als Richter oder Staatsanwalt enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden.“ Tatsächlich kam es jedoch nach anfänglichen Bemühungen, belastete Juristen aus der Justiz fernzuhalten, bereits nach kurzer Zeit

Militärregierung sogar davon aus, dass frühere NSDAP-Mitglieder ihre Anweisungen strenger befolgen würden als erklärte Regimegegner.

Anders stellte sich jedoch die Situation in Hessen dar. Falk zeigt auf, dass insbesondere auch aufgrund des Wirkens politischer Verantwortungsträger wie Georg August Zinn als hessischer Justizminister zumindest in der Zeit bis 1949 kein früheres NSDAP-Mitglied an das OLG Frankfurt berufen wurde. Stattdessen wurden in der Mehrzahl Juristen an das OLG berufen, die im NS-Staat rassistischer oder politischer Verfolgung ausgesetzt waren, aus diesen Gründen ihren Beruf als Richter oder Rechtsanwalt verloren, ins Exil getrieben oder im KZ inhaftiert wurden. Die anschaulichen Biographien zeichnen ein bedrückendes Bild von unterschiedlichsten Verfolgungsschicksalen. Zugleich imponiert es, wie diese Juristen nach der Befreiung Deutschland trotz der erlittenen Demütigungen und Verletzungen sich für einen demokratischen Wiederaufbau der Justiz einsetzen. Beispielhaft sei hier angesichts des beschränkten Raums nur Dr. Walter Poli erwähnt, der als Sohn eines jüdischen Schlachtermeisters nach hervorragenden Examina und Promotion Richter am Amtsgericht Witten wurde. Bereits zum 1. April 1933 entließen ihn die neuen Machthaber aus rassistischen Gründen aus dem Richteramt. In der Pogromnacht vom 9. November 1938 wurde er ins KZ Buchenwald verschleppt und dort schwer misshandelt. Mit seiner



zu einer „Renazifizierung“ der Justiz (vgl. hierzu Godau-Schüttke, Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland, in: forum historiae iuris, <https://forhistiur.de/2001-06-godau-schuttke/>). Bereits im Jahr 1948 sollen in den Westzonen 90 Prozent der im Frühjahr 1945 im Amt befindlichen Richter und Staatsanwälte des NS-Staates wieder im Justizdienst beschäftigt gewesen sein. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich: Sah man sich einerseits nicht in der Lage, den Personalbedarf ohne belastete Richter zu decken, so ging die französische

Familie floh er nach Belgien, wurde nach dem deutschen Überfall auf Belgien jedoch wieder in verschiedenen Lagern inhaftiert, bis ihm 1942 die Flucht gelang und er schließlich in die Schweiz gelangte. Im Juli 1947 trat er in den hessischen Justizdienst ein und war trotz erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen bis 1962 am Oberlandesgericht tätig.

Aufgrund eines steigenden Personalbedarfs, der beim OLG nicht mehr allein aus dem bereits erschöpften Potential der verfolgten und exilierten Juristen, aber auch (noch) nicht durch nach 1945 ausgebildetes Personal gedeckt werden konnte, kam es ab 1950 zu einer Lockerung der Einstellungspolitik. Auch als Mitläufer eingestufte Juristen kamen nun an das OLG. Auch hier zeigt Falk anhand biographischer Skizzen differenziert den Grad der Verstrickung in das nationalsozialistische Justizunrecht auf. So fanden nunmehr auch solche Richter Verwendung am OLG, die an Sondergerichten an zahlreichen Todesurteilen beteiligt waren oder die bereits 1933 in der SA aktiv waren. Gegen den 1957 zum Senatspräsidenten beförderten Ulrich Stölzel

leitete der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer 1960 ein Ermittlungsverfahren wegen Totschlags ein, da er an vier Todesurteilen des Sondergerichts Kassel beteiligt war, die auf der Anwendung typisch nationalsozialistischer Normen beruhten. Das Verfahren wurde 1961 eingestellt.

Dennoch blieb der Anteil belasteter Richter am Oberlandesgericht Frankfurt mit maximal 25 % deutlich niedriger als an anderen Gerichten. Abschließend untersucht Falk daher, inwieweit sich der hohe Anteil unbelasteter Richter auf die Rechtsprechung des OLG auswirkte. Während sich im Bereich des Entschädigungsrechts eine von anderen Bezirken abweichende, opferfreundlichere Haltung feststellen lässt und sich auch in Urteilen der Strafsenate durchaus biographisch erklärbare klare Haltungen im Umgang mit nationalsozialistischem Unrecht feststellen lassen, ließ die hessische Justiz bei der Aufarbeitung der von Richtern und Staatsanwälten begangenen Justizmorde nach Ansicht von Falk die Chance auf eine angemessene Ahndung aus. Man folgte auch hier der restriktiven Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung, wonach gerade der fanatische Nationalsozialist in Richterrobe sich nur dann strafbar machen konnte, wenn er Urteile gegen seine richterliche Überzeugung gefällt hatte.

Was nach der Lektüre dieses Werks besonders in Erinnerung bleibt, sind die zahlreichen Juristenbiographien, die zwischen Widerstand gegen und bedingungsloser Unterstützung des NS-Staates vielfältige Facetten von Handlungsalternativen in einer totalitären Diktatur belegen. Die Auseinandersetzung mit diesen Lebenswegen kann bei der Bestimmung des eigenen beruflichen Selbstverständnisses Orientierung geben, so dass dem Werk zahlreiche Leser und Leseinnen zu wünschen sind.

*Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen, Band 86
Georg D. Falk, Entnazifizierung und Kontinuität. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, 531 S., Marburg 2017, 35,00 Euro*



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Bundesmitgliederversammlung 2019

SAVE THE DATE:

vom 08.03.2019, 17:00 Uhr
bis zum 10.03.2019, 12:00 Uhr

Ort wird noch bekanntgegeben.

Bericht über die Bundesmitgliederversammlung vom 01. bis 03. März 2018 in Ratzeburg

Unter dem Thema „Zukunft der Justiz – Justiz der Zukunft“ fand die Bundesmitgliederversammlung der NRV im Zusammenhang mit einer schleswig-holsteinischen Veranstaltung, nämlich dem jährlichen Treffen in Ratzeburg, statt. Für die NRV Schleswig-Holstein war es zugleich der 30. Jahrestag ihrer Gründung, was mit der Herausgabe von Sammelbänden der NRV-Infos aus Schleswig-Holstein gefeiert wurde.

Der Bundesvorstand beabsichtigt, auch in Zukunft die BMV zusammen mit einer Landesveranstaltung stattfinden zu lassen. In Hessen wäre dies sicherlich auch in Zusammenhang mit einer Veranstaltung im Rhein-Main-Gebiet möglich, zum Beispiel durch Wiederbeleben des Hessentags.

Inhaltlich spannten die Referenten einen großen Bogen, der von der

technischen Seite des Internetrechts über die politische Bedeutung des Rechtstaats (beleuchtet durch den Politik-Journalisten Albrecht von Lucke) bis hin zum Ende der Wahrheitsfindung (Joachim Wagner) reichte. Wagner hatte sich in die Höhle des Löwen gewagt und schuf wie im Buch aus einer Spiegel-reifen Zusammenstellung von Fakten oder vermeintlich glaubhaften Insideraussagen ein Bild von einer ineffizienten Justiz und eher gemütlichen Richtern, die einfach nicht bereit seien, wie Manager effektive 40 Stunden in der Woche zu arbeiten.

Parallel dazu zeichnete der Präsident des OVG Hamburg Joachim Mehmel seinen Lebensweg in der Justiz nach und brachte zahlreiche Beispiele, wie richterliche Unabhängigkeit auch gegenüber Druck der Justizverwaltung

durchgesetzt werden kann. Auch er kam allerdings zu dem Ergebnis, dass die Überlastung der Justiz hausgemacht sei, in dem er an Beispielen aus der eigenen Karriere zeigte, wie schnell und effizient Rechtsprechung sein könne. Auch dieser Vortrag hinterließ insoweit einen Beigeschmack, als wenn es für gute Rechtsprechung nur auf Effizienz und Schnelligkeit, weniger aber auf Nachdenklichkeit, Verständnis und Empathie ankomme, Werte, die sich einfach nicht in zeitliche Schablonen pressen lassen.

Im Rahmen einer Fishbowl-Diskussion standen die Referenten Rede und Antwort, und es kam zu durchaus fruchtbaren und kontroversen Austauschen, auch unter den NRV-Mitgliedern selbst.

Lesung aus dem Buch JUSTIZPALAST von Petra Morsbach im Amtsgericht Frankfurt am Main am 19. September 2018

Zur Lesung aus dem Buch Justizpalast, das den Lebensweg und die Liebes- und Arbeitswelt einer fiktiven Münchner Landrichterin beschreibt, kamen am 19. September 2018 ca. 60 Kolleginnen und Kollegen in den historischen Sitzungssaal des Amtsgerichts.

Die Autorin hatte Stellen aus ihrem Buch herausgesucht, die hervorragend die raue Wirklichkeit des Richterdaus wiederspiegeln, und fügte in

der anschließenden Fragestunde noch zahlreiche Einzelheiten und Erklärungen hinzu, die auch diejenigen zur nochmaligen Lektüre anregten, die das Buch bereits gelesen hatten. In der September-Ausgabe von Betrifft JUSTIZ (Heft 135) findet sich ein Auszug über die Situation und Gefühlswelt eines Amtsrichters, der sich weigert, den Vorgaben des Präsidenten zu folgen („Macht landet immer in den Händen der Machtliebenden“).

Es war insgesamt eine sehr anregende und fruchtbare Veranstaltung, die zeigt, dass nicht nur rein fachliche und nutzwertige Veranstaltungen besucht werden.

Herzlichen Dank an die Verwaltung des Amtsgerichts für die Möglichkeit, den schönen Raum nutzen zu können!

Ansichten und Einsichten

(ausgewählt von Horst Häuser)

Das Recht des Stärkeren gibt sich gerne als der Schutz des Schwächeren aus.
Gerald Dunkel

Der größte Feind des Rechts ist das Vorrecht.
Marie von Ebner-Escherbach

Es ist sehr gefährlich in Dingen Recht zu haben, wo große Leute Unrecht gehabt haben.
Georg Christoph Lichtenberg

Das Recht ist eine Gewalt, die der Gewalt das Recht streitig macht.
Hans Kudszus

Jurisprudenz nennt man die Fähigkeit, Recht zu behalten, obwohl man es nicht hat.
Georges Marcelin

Juristen sind Leute, die die Gerechtigkeit mit dem Recht betrügen.
Harold Pinter

Recht zu haben, ist nur halb so schön, wenn kein anderer Unrecht hat.
Orson Welles

Jemand, der ganz Unrecht hat, ist leichter zu überzeugen, als einer, der zur Hälfte Recht hat.
Ralph Waldo Emerson

Für manche Menschen ist es wichtiger, dass Sie Recht haben, als dass es ihnen gut geht.
Peter Hohl

Der kommt den Göttern am nächsten, der auch dann schweigen kann, wenn er im Recht ist.

Marcus Porcius Cato

Merkwürdigerweise will niemand lügen, sondern nur die Wahrheit nicht wahrhaben.

Hans Schomerus

Die herrschende Wahrheit ist immer die Wahrheit der Herrschenden.
Stefan Heim

Die Wahrheit ist, dass es keine Wahrheit gibt.
Isaak B. Singer

Gute Zähne sind mindestens soviel wert, wie das Assessorexamen.
Theodor Fontane



**Anmeldung zum 44. Richterratschlag vom 01. bis 03.11.2019
im Hotelschiff Peter Schlott und Tagungshotel Höchster Hof, Mainberg 3–11,
65929 Frankfurt am Main – Höchst**

Frankfurt am Main – Höchst ist vom Hauptbahnhof Frankfurt am Main bequem mit den S-Bahn-Linie S1 und S2 (3 Stationen: Griesheim Bahnhof, Nied Bahnhof, Höchst Bahnhof) zu erreichen. Der Fußweg von der Station Frankfurt-Höchst (Bahnhof) zum Hotel dauert ca. 7 Min.

Kosten

Die Kosten des Richterratschlags betragen **komplett 265,42 €** und enthalten Unterkunft, Verpflegung (ohne Getränke) und Tagungsbeitrag. Die Zahlung wird vor Ort quittiert.

Unterbringung

Die Unterbringung erfolgt – soweit nichts anderes gewünscht – durchgängig in Einzelzimmern, es stehen aber auch Doppelzimmer, 3-Bett-Zimmer und Familienzimmer (4 Betten) zur Verfügung.

Verbindliche Anmeldung: (Frühzeitige Anmeldung erbeten)

Name _____

Anschrift _____

Dienststelle _____

Tel. privat _____ Tel. dienstlich _____

E-Mail privat _____ E-Mail dienstlich _____

Frühbucherpräsent: Bei einer Anmeldung bis zum 28.02.2019 – falls gewünscht bitte angeben:

Ich wünsche als Frühbucherpräsent

- Ein Jahresabonnement der Zeitschrift JUSTIZ (Wert 50,- €) oder
- Einen handsignierten Druck von Philipp Heinisch (Wert unschätzbar)

Ich werde den Betrag von 265,42- € zeitgleich mit der Anmeldung überweisen an:

Thomas Sagebiel, IBAN DE55 5019 0000 7200 5828 74, Frankfurter Volksbank, BIC FFVBDEFF – Stichwort „44. Richterratschlag“. Meine Anmeldung wird erst mit Eingang der Zahlung wirksam.

Ich bin bereit, bei einer Absage nach dem 01.08.2019 eventuell anfallende Stornokosten zu zahlen.

Ich stimme einer Aufnahme meiner Daten in die Teilnehmerliste und der Versendung der Liste an alle Teilnehmer zu.

Ort, Datum und Unterschrift _____

Anmeldung bitte wie folgt: Entweder Ausfüllen des Online-Anmeldeformulars auf der Homepage www.richterratschlag.de oder ausgefüllt postalisch, per Fax oder E-Mail an

Thomas Sagebiel Ludwig Ruppel-Str. 67 60437 Frankfurt am Main	VRiOLG Thomas Sagebiel Oberlandesgericht Frankfurt Zeil 42 (Gebäude E, Hammelgasse 1) 60313 Frankfurt am Main Tel.: 069/13678421 Fax: 069/13678815 E-Mail: Thomas.Sagebiel@OLG.Justiz.Hessen.de
---	---

Falls nicht binnen zwei Wochen eine Bestätigung erfolgt, bitte telefonisch (s.o.) nachfragen.



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bitte einsenden an:

Neue Richtervereinigung e.V.

Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin

bb@neuerichter.de | Fax 030 420 223 50

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Neuen Richtervereinigung.

Vor- und Nachname _____

Geburtsdatum oder -jahr _____

Straße und Hausnr. _____

PLZ und Ort / Bundesland /

Amtsbezeichnung / Dienststelle _____

Tätigkeitsbereich / Interessenschwerpunkt*

Tel. privat und / oder dienstlich

E-Mail privat* und / oder

E-Mail dienstlich*

Selbsteinstufung Monatsbeitrag (17,50-50,00 € / monatlich)** € / mtl.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung ist das erste Mitgliedschaftsjahr beitragsfrei.

Ich mache von der Beitragsfreiheit Gebrauch: ja nein

SEPA-Lastschriftmandat | Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000813655 | Wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige die Neue Richtervereinigung, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Neuen Richtervereinigung auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber /-in	s.o. oder	
Kreditinstitut		BIC
IBAN	DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift _____

Selbsteinschätzung beim Bundesvorstand beantragen können.
*** Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wird erübrigen sich Angaben zur Bankverbindung

Die Neue Richtervereinigung wurde am 07. März 1987 in Frankfurt am Main gegründet. Sie will gesellschaftskritischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Berufsvereinigung dienen.

Die Gründung der Neuen Richtervereinigung wurde möglich, weil die Justiz in der Bundesrepublik in ihrer Zusammensetzung pluralistischer wurde und nun in der Justiz – obwohl immer noch überwiegend konservativ – alle Richtungen und Lebenshaltungen vertreten sind. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sind in Bürgerinitiativen, Hilfsorganisationen, Verbänden und Parteien tätig, beispielsweise um Hochrüstung und Zerstörung der natürlichen Umwelt, Folter und politische Verfolgung zu bekämpfen.

Die Gründung der Neuen Richtervereinigung wurde nötig, weil die traditionellen richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvereinigungen, wiewohl verjüngt und flexibler, in konservative Bündnisse eingebettet und nicht selten vor Ort unkritische Stützen der Justizverwaltungen sind.

Die NRV tritt namentlich ein für

- die innere Demokratisierung von Gesellschaft und Justiz,
- den Schutz von Minderheiten und die Bewahrung der Lebensgrundlagen,
- die Beachtung der Menschenrechte und Grundrechte,
- sozial ausgewogene Lösungen im materiellen und Verfahrensrecht im Interesse der Rechtssuchenden.

Insbesondere engagiert sich die NRV für die Unabhängigkeit der Justiz von Einflüssen, die die Justizgewährung für die Bürger beeinträchtigen könnten. Darauf bauen auf

- die grundlegenden Entwürfe der NRV für eine möglichst hierarchiefreie Justizstruktur als eigenständige dritte Staatsgewalt,
- die Forderung nach hinreichenden Arbeitsbedingungen,
- die Konzepte zum Richterbild mit Konsequenzen für Ausbildung und Einstellungsverfahren.

Mitglieder der Neuen Richtervereinigung engagieren sich daher oft justizintern in Gremien (Richterräten, Präsidialräten). Nach anfangs nicht unerheblichen Widerständen aus den Reihen der Justizverwaltungen wird die Neue Richtervereinigung mittlerweile als Berufsvereinigung anerkannt und auf Bundes- und Landesebene bei Gesetzgebungsvoorhaben gehört. So ist es unter anderem der nachdrücklichen Einflussnahme der NRV zuzuschreiben, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zum Jahreswechsel 1999/2000 das Vorsitzendenquorum in den Präsidien entfallen ist und die Geschäftsverteilung in den Spruchkörpern nicht mehr durch den Vorsitzenden, sondern durch Mehrheitsentscheidung geregelt wird.

Organisatorisches

Die Neue Richtervereinigung ist auf Bundesebene als eingetragener Verein (mit Sitz in Frankfurt am Main, VR 9017) organisiert und wird nach außen durch seinen Vorstand vertreten (**Bundesvorstand**).

In den Bundesländern tritt die NRV nach außen durch **Landesverbände** auf, die durch Landessprechergremien repräsentiert werden, die in Landesmitgliederversammlungen gewählt werden.

Für bestimmte Themenbereiche hat die NRV für sachbezogene Arbeit bundesweite **Fachgruppen** gebildet. Jährlich – meist Anfang März – findet eine Bundesmitgliederversammlung statt, alle zwei Jahre wird der Bundesvorstand gewählt. Dem Bundesvorstand ist ein in Berlin eingerichtetes **Sekretariat** zugeordnet, das für Außenstehende wie für Mitglieder als Anlaufadresse dient und verbandsinterne administrative Aufgaben erledigt.

Sprecher des Landesverbandes:

Dr. Stephan Bitter (VG Frankfurt am Main), Adalbertstraße 18,
60486 Frankfurt am Main, Tel.: 069/1367-6045

Ulf Frenkler (StA Marburg), Universitätsstr. 48, 35037 Marburg,
Tel.: 06421/290-0

Miriam Gruß (OLG Frankfurt), Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main
Tel.: 069/1367-2327

Volker Kaiser-Klan, (LG Frankfurt am Main), Gerichtsstraße 2,
60313 Frankfurt am Main, Tel.: 069/1367-8128

Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt, Außensenate Darmstadt),
Mathildenplatz 14, 64283 Darmstadt
Tel.: 06151/992-4643

Thomas Sagebiel (OLG Frankfurt), Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main
Tel.: 069/1367-8421

Werner Schwamb (a. D., früher OLG Frankfurt), Marburg,
Tel.: 0174/6578758

Doris Walter (AG Marburg), Universitätsstr. 48, 35037 Marburg
Tel.: 06421/290-389

Bundes-Sekretariat:

Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel. 030/420223-49
Fax: 030/420223-50

info@nrv-net.de
www.nrv-net.de
Umweltbank Nürnberg
BLZ 760 350 00
Konto-Nr. 599000